

die Publikation des BAV

# in dubio

4\_12

- Interview mit Herrn Thomas Hiltbold, Gerichtspräsident, Vorsitzender der Geschäftsleitung Regionalgericht Oberland

Juristische Artikel:

- Die Praxis der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern 2011 von Gabriela Spielmann, Fürsprecherin, Gerichtsschreiberin, Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern
- Elektronische Eingaben – eine erste Bilanz von Claudia Schreiber, Rechtsanwältin, Bern



bavaab 

Berner Anwaltsverband  
Association des avocats bernois

TSCHUI

# BESPOKE

Unser Mass-Service, so individuell wie Sie.

**NEUE  
MASSTAGE**  
DONNERSTAG 25.  
UND FREITAG 26.  
OKTOBER  
2012

MASSANZÜGE & SAKKOS  
von « Pal Zileri »

*abito su misura*  
PAL ZILERI SU MISURA

PAL ZILERI

MASSHEMDEN  
von « Jacques Britt »



Jacques Britt

**TSCHUI**  
for men

[www.landrover.ch](http://www.landrover.ch)



## RANGE ROVER EVOQUE

### THE POWER OF PRESENCE

Er ist äusserst erfolgreich unterwegs, seit der ersten Stunde. Er kommt gut an, als 3-Türer Coupé genauso wie als 5-Türer. Und er hinterlässt einen starken Eindruck, wo auch immer er auftaucht. Nur gerade 435 cm lang, wird der Range Rover Evoque mit seinem unverkennbaren Design, seiner erstaunlichen Wendigkeit und seinem luxuriösen Interieur auch Sie vom ersten Moment an überzeugen. Erleben Sie die unwiderstehliche Präsenz des kleinsten, kompaktesten und effizientesten Range Rover aller Zeiten bei einer Probefahrt, jetzt bei uns.

**garage burri ag**  
**aarestrasse 12, 3600 thun**  
tel 033 222 32 12

[info@garage-burri.ch](mailto:info@garage-burri.ch) – [www.garage-burri.ch](http://www.garage-burri.ch)

RANGE ROVER EVOQUE



Retouren:  
Redaktions-  
Sekretariat  
*in dubio*  
c/o  
dasadvokaturbuero  
Herrengasse 22  
Postfach 663  
3000 Bern 7

PP

3000 Bern 7

*in dubio*



Fritz Gyger + Walter Aebischer  
Telefon 031 313 11 41, Fax 031 313 11 40  
[www.harmonie.ch](http://www.harmonie.ch), [harmonie@harmonie.ch](mailto:harmonie@harmonie.ch)

Hotelgasse 3, CH-3011 Bern

Dr. Fritz Gyger, Computer Consultant  
Telefon 031 313 11 51, Fax 031 313 11 50  
[www.comcona.ch](http://www.comcona.ch), [comcona@comcona.ch](mailto:comcona@comcona.ch)

**COMCONA**



# Inhalt

**147\_Editorial****148\_Interview****154\_Juristische Artikel****171\_Mitteilungen Vorstand****186\_Neue Literatur****187\_Rollender Kalender****196\_Impressum**

von Redaktorin Andrea Lanz Müller

- Interview mit Herrn Thomas Hiltbold, Gerichtspräsident, Vorsitzender der Geschäftsleitung Regionalgericht Oberland
- Die Praxis der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern 2011 von Frau Gabriela Spielmann, Fürsprecherin, Gerichtsschreiberin, Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern
- Elektronische Eingaben – eine erste Bilanz von Frau Claudia Schreiber, Rechtsanwältin, Bern
- Informationen aus dem Vorstand
- Informations du comité
- Aktennotiz zum Austausch zwischen BAV/DJB und dem Sozialamt der GEF betreffend Opferhilfe
- Protokollnotiz über die Aussprache BAV/VBRS vom 5.6.2012
- Abschaffung von Art. 25 SSR
- Suppression de l'art. 25 Code suisse de déontologie [CSD]
- Kostennoten in uR-Verfahren
- Notes de frais dans les procédures avec l'assistance judiciaire
- Thank-U-Party
- SchKG Kommentar

# Zeit für eine neue Form.

## Der neue CLS Shooting Brake.

Formsprache: Beeindruckend. Der CLS Shooting Brake fasziniert mit einer noch nie dagewesenen Silhouette. Die unendlich langgezogene Dachlinie lässt die Blicke nicht mehr los und führt sie zum aufregendsten Heck seiner Klasse. Die Zeit ist gekommen. Zeit für eine neue Form. Entdecken Sie den neuen CLS Shooting Brake ab 6.10.2012 bei uns oder informieren Sie sich auf

[www.merbagretail.ch/cls shooting brake](http://www.merbagretail.ch/cls shooting brake)



**Bern** • Stauffacherstrasse 145 • T 031 339 77 77 • [pwbern@merbag.ch](mailto:pwbern@merbag.ch)

**Biel** • Bözingenstrasse 85-87 • T 032 341 11 44 • [biel@merbag.ch](mailto:biel@merbag.ch)

**Thun** • Gwattstrasse 18 • T 033 334 11 00 • [thun@merbag.ch](mailto:thun@merbag.ch)

**MERBAGRETAIL.CH**  
MERCEDES-BENZ AUTOMOBIL AG



# Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Die Praxis der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern des Jahres 2011 liegt wiederum vor – ein klares Zeichen, dass der Herbst da ist. Frau Gabriela Spielmann, Gerichtsschreiberin, hat die Praxis für uns zusammengefasst. Die Geschäftseingänge der Anwaltsaufsichtsbehörde sind gegenüber dem Vorjahr angestiegen, ebenfalls die Anzahl registrierter Anwältinnen und Anwälte. Aufgrund regelmässiger Anfragen von Anwältinnen und Anwälten publiziert die Anwaltsaufsichtsbehörde im Beitrag auch ihre Praxis betreffend Entbindung von der Schweigepflicht im Zusammenhang mit der Einforderung von Honoraren und im Falle von Disziplinarverfahren.

Die vielen Neuerungen der letzten Monate resp. Jahre wie Justizreform und das Inkrafttreten der neuen ZPO und StPO haben nicht nur die Anwaltschaft, sondern auch die Gerichtsbehörden gefordert. Thomas Hiltbold, Vorsitzender der Geschäftsleitung Regionalgericht Oberland, gibt im Interview Antworten zu verschiedenen Fragen zu diesem Themenbereich.

Die Möglichkeit von elektronischen Eingaben bei Schlichtungs- und Gerichtsbehörden im Kanton Bern besteht erst seit anfangs Jahr und

steckt somit auch noch «in den Kinderschuhen». Frau Kollegin Claudia Schreiber berichtet von Erfahrungen in den vergangenen zehn Monaten und ortet die Notwendigkeit von konkreten Änderungen.

Von zwei diesjährigen Aussprachen des BAV mit dem VBRS einerseits und mit dem Sozialamt der GEF andererseits liegen die Protokolle vor. Der VBRS deponierte verschiedene Anliegen in Bezug auf Kostennote, amtliche Verteidigungsmandate und Verteidigungspikett.

Die Abschaffung von Art. 25 SSR ist auch von einzelnen Regionalgerichten (noch) nicht zur Kenntnis genommen worden. Es besteht keine Anwaltpflicht mehr, der Gegenanwaltschaft eine Kopie der Eingabe und der Beilagen zuzustellen. Die Empfehlung des Vorstandes des BAV an seine Mitglieder, welche bereits kommuniziert wurde, wird nun in dieser Ausgabe abgedruckt in der Hoffnung, eine einheitliche Praxis herbeizuführen und die Kollegialität hochzuhalten.

Ich wünsche Ihnen farbenfrohe Herbsttage.

**Andrea Lanz Müller, Redaktorin**

# Interview mit Herrn Thomas Hiltbold, Gerichtspräsident, Vorsitzender der Geschäftsleitung Regionalgericht Oberland

bearbeitet von Frau Kollegin Manuela Rapold



*Wie verlief die Umsetzung der Justizreform? Was ging gut, was gestaltete sich eher als schwierig?*

Die Justiz funktionierte auch während der ersten hektischen Umsetzungsphase mit Umzügen unerwartet gut. Als Hauptpositivum erachte ich den verbesserten und gezielteren Einsatz der Personalressourcen in der ersten Instanz. Waren früher gewisse Gerichtskreise notorisch überlastet und kam es deswegen zu Prozessverzögerungen, kann nun in der grösseren Organisationseinheit einer Überbelastung in einer Abteilung oder einem Team rascher und effizienter begegnet werden. Die Zahl der Pendenzen – jedenfalls in der Region Oberland – konnte spürbar verringert werden. Dank der Aushilfe unter den Regionen konnte auch der seit langem gewachsene Pendenzenberg im Strafbereich in der Region Berner Jura-Seeland abgebaut werden. Langwieriger als erwartet gestaltete sich aber der Fusionsprozess zwischen den verschiedenen Gerichtskreisen zum Regionalgericht. Nebst betriebskulturellen Unterschiedlichkeiten und verschiedenen Verfahrenspraxen, die es zu vereinheitlichen galt, erschwerte im Oberland der extrem nüchterne, raumsparende Baustil des neuen Verwaltungsgebäudes

ein rascheres Zusammenwachsen. Wo früher noch ein laues Lüftchen durch die Gänge von Schlösser und Amtshäuser säuselte, regieren nun bei uns Bewegungsmelder, Windmesser, Sensoren und eine allgewaltige Software über Licht, Schatten und Temperaturen. In den hochisolierten Räumen mit Minergie-getrockneter Luft überlebt keine einzige Kellerassel mehr, geschweige denn eine freche Maus, welche sich früher noch gelegentlich an Znüni oder Deliktsgut straffrei vergehen konnte. Gut, dass wir Staatsangestellte einfacher strukturiert sind als die gemeine Kellerassel!

*Welche positiven Veränderungen hat die eidgenössische ZPO mit sich gebracht?*

Ich schätze vorab, dass in der CH-ZPO noch viel vom Geist der BE-ZPO weiterlebt. Der Gestaltungsspielraum in der Verhandlungsführung wurde eher noch vergrössert, insbesondere mit der Instruktionsverhandlung mit teilweiser Durchführung von Beweissmassnahmen. Ein Effizienzgewinn, vorab im schriftlichen Summarbereich, stellt die Ausfällung reiner «Dispo»-Entscheide (zB bei den definitiven Rechtsöffnungen) dar.

MAKING HISTORY.  
SINCE 1859.



---

## EXPERIENCE EXCELLENCE

VERSAMMLUNGEN  
PARTNER MEETINGS  
PRIVATE MEETINGS  
BUSINESS LUNCH



[www.schweizerhof-bern.ch](http://www.schweizerhof-bern.ch)

SCHWEIZERHOF  
BERN

*Welche Schwierigkeiten bzw. Herausforderungen bringt die eidgenössische ZPO an den Tag?*

Das als einfach angepriesene Rechtsmittelsystem hat sich als nicht ganz so einfach in der praktischen Handhabung erwiesen. Da sind wir noch am Üben. Gleiches gilt für das vereinfachte Verfahren. Wenn die Erwartung darin besteht, den Fall am ersten Termin erledigen zu können, braucht es die Kenntnis des ungefähren Sachverhalts und der wichtigsten Beweismittel. Leider geben in den Fällen der unbegründeten Klagen die Akten der Schlichtungsbehörde nichts her, weil über das Gesagte nicht Protokoll geführt wird.

*In welchen Abständen finden Sitzungen der Geschäftsstellenleitungen statt? Was wird an diesen Sitzungen behandelt? Welche Gebiete werden abgestimmt bzw. wo im Bereich der ZPO findet eine Koordination statt? Wie und wo wird eine allfällige Koordination nach aussen kommuniziert bzw. wieso wird diese allenfalls nicht kommuniziert?*

Die Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der vier Regionalgerichte treffen sich knapp einmal pro Monat mit der GL des Obergerichts in der sogenannt erweiterten Geschäftsleitung. In diesem Gremium stehen schergewichtig Themen rund um die Finanzen, Ressourcen, Infrastruktur und Betriebskultur im Vordergrund. Dem Fachaustausch bezüglich der neuen Verfahrensordnungen kam bislang nur eine Nebenrolle zu. Bedeutungsvoller sind in diesem Bereich sicher die Empfehlungen des Zivilrechtsausschusses des VBRS und die gegen aussen kommunizierten Kreisschreiben und Verlautbarungen des Obergerichts.

*Zeigt das heute geltende Schlichtungsobligatorium einen positiven Effekt auf die Geschäftslast der erstinstanzlichen Gerichte?*

Ich glaube, die Schlichtungsbehörden haben ihre Rolle gefunden und erzielen eine durchwegs hohe Quote an gütlichen Einigungen und dies insbesondere in den Gebieten des Miet- und Arbeitsrechts. Sehr wichtig und für den bisherigen Erfolg mitverantwortlich sind ihre Rechtsberatungen, welche von den GerichtsschreiberInnen mit grossem Knowhow und viel Engagement durchgeführt werden. Sie erfüllen eine entscheidende Triage-Funktion und ich hoffe doch, dass dieser qualitativ hochstehende Service wegen Personalsparmassnahmen nicht gefährdet wird.

*Findet beim Regionalgericht Oberland eine zunehmende Spezialisierung der Richter statt, d.h. werden bestimmte Fachgebiete vermehrt einzelnen Richtern zugeteilt?*

In dieser Frage sind die Meinungen geteilt. Persönlich finde ich ein breites Pflichtenheft attraktiver und interessanter. Es ermöglicht im Falle von Vakanz und Ausfällen eine grössere betriebliche Flexibilität und fördert einen Justiznachwuchs, der nicht nur in einem (Teil-)Rechtsgebiet «gross» geworden ist. Im Oberland tendieren wir eher zu breiten Aufgabengebieten. Wir haben noch Richter und Richterinnen, welche es schätzen, sowohl im Strafrecht wie auch im Zivilbereich zu arbeiten.

*Hat die eidgenössische ZPO zu einer Zunahme der Gesuche um vorsorgliche Beweisführung geführt?*

Nein, eine signifikante Zunahme konnte bislang im Oberland nicht festgestellt werden.



Mit der Aufhebung von Art. 25 der Schweizerischen Ständesregeln sind die Anwälte nicht mehr verpflichtet, den Gegenanwalt mit Kollegialkopien der Eingaben zu bedienen. Gemäss Empfehlung des BAV sollen aber nach wie vor Kollegialkopien (exkl. Beilagen) zugestellt werden. Wie wird die Änderung der Schweizerischen Ständesregeln bzw. die Empfehlung des BAV durch die Gerichte wahrgenommen?

Bei dieser Frage herrscht ein veritables Jekami und es kommen alle denkbaren Varianten von Zustellungen vor. Am einfachsten wäre es wohl, wenn Rechtsschriften und Beilagen in der nötigen und gleichen Anzahl dem Gericht zugeschickt würden, so dass das Gericht dann die vollständige Zustellung an die Gegenpartei vornehmen könnte. Heute ist leider bei einer unvollständigen Eingabe oftmals unklar, ob und was kollegialiter der Gegenseite zugestellt worden ist. Bekommen wir hingegen Rechtsschriften und Beilagen als Set in der nötigen Anzahl, können wir alle Parteien damit bedienen und müssen keine Recherchen mehr anstellen, was allenfalls zugestellt worden ist oder eben auch nicht.

Wie verhält es sich in der Praxis in Bezug auf das Novenrecht bei Durchführung eines ersten Schriftenwechsels sowie einer anschliessenden Instruktionsverhandlung? Müssen sämtliche Beweismittel spätestens im Rahmen der Instruktionsverhandlung vorgelegt werden oder wird dazu nach durchgeführter Instruktionsverhandlung nochmals eine Frist angesetzt? Letztere Variante wäre insbesondere bei grösseren Fällen aus anwaltlicher Sicht wesentlich wirtschaftlicher.

[www.auberge-lasauge.ch](http://www.auberge-lasauge.ch)

La Sauge  
A U B E R G E

TEL: +41 26 677 02 70  
FAX: +41 26 677 02 80  
info@auberge-lasauge.ch  
[www.auberge-lasauge.ch](http://www.auberge-lasauge.ch)  
CH-1588 CUDREFIN



**L'Auberge La Sauge se trouve au bord du canal de la Broye (embarcadère de La Navigation), à proximité immédiate du centre-nature de l'ASPO. L'hôtel comprend 42 lits. Les restaurants et une grande terrasse vont de 28 à 120 places. Cuisine de saison variée. Salle de séminaire jusqu'à 60 personnes et une autre grande salle pour 90 personnes.**

**Le restaurant est fermé le lundi sauf les jours fériés et sur demande à partir de 25 personnes.**

**Die Auberge La Sauge befindet sich direkt am Broyekanal (öffentliche Schifffhaltestelle) neben dem SVS-Naturschutzzentrum und verfügt über 42 Hotelbetten. Die Restaurants sowie Terrasse verfügen über 28 bis 120 Sitzplätze. Unsere Angebot ist abwechslungsreich, der Saison angepasst. Seminarräume bis zu 60 Personen, sowie einen Bankettsaal für 90 Personen. Das Restaurant ist Montags geschlossen, ausgenommen an Feiertagen sowie auf Anfrage ab 25 Personen.**

www.bettenland.ch



## Bern/Zollikofen

zwischen McDonalds und Landi

Schlösslistrasse 12  
3052 Zollikofen

Tel. 031 911 78 70

## Bern hintere Länggasse

Waldheimstrasse 49  
3012 Bern

Tel. 031 301 41 13

## Bern/Stadt-Zentrum

Aarberggasse 8  
3011 Bern

Tel. 031 311 76 05

## Seeland

Kappelen bei Aarberg

Bielstrasse 20  
3273 Kappelen

Tel. 032 322 54 54

## Thun

Beim Lauitor

Ob. Hauptgasse 77  
3600 Thun

Tel. 033 221 55 55

# 20% RABATT\*

\*Bei Neubestellungen auf Betten,  
Matratzen, Lattenroste,  
Motorenbetten, Duvets und Kissen.  
Ausgenommen sind einzelne Mar-  
kenprodukte und Nettoangebote.



## GRATIS: Lieferung Montage Entsorgung





Vom Grundsatz her finde ich die konzentrierte Bündelung des Prozessstoffes im Rahmen einer Instruktionsverhandlung als richtig und sinnvoll. Sie dient der Prozessbeschleunigung und der gezielten Vorbereitung der Hauptverhandlung und zwingt zu einer frühen und präzisen Beschreibung des Prozess- und Beweisgegenstandes. Ein Albtraum von jedem Richter und jeder Gegenpartei ist das Einreichen eines umfangreichen Beweismitteldossiers erst anlässlich der Hauptverhandlung. Diese Vorgehensweise führt zwangsläufig zu Verhandlungsunterbrüchen oder gar -abbrüchen. Will man «nur» Vergleichsverhandlungen in einer Instruktionsverhandlung führen und Tür und Tor für weitere Beweisanträge offen halten, so darf man dies zweifellos tun. Es müsste aber vorgängig so verfügt worden sein.

*Besteht – insbesondere hinsichtlich der vorstehenden Frage – die Möglichkeit, den konkreten Verfahrensablauf in den Verfügungen deutlicher zum Ausdruck zu bringen, indem beispielsweise klar verfügt wird, die*

- Instruktionsverhandlung dient ausschliesslich dazu, Vergleichsverhandlungen zu führen oder das weitere Vorgehen zu bestimmen. Neue Tatsachen und Beweismittel sind in der Hauptverhandlung zu nennen?*
- oder*
- Instruktionsverhandlung dient dazu Vergleichsverhandlungen zu führen. Bei deren Scheitern sind neue Tatsachen und Beweismittel an der Instruktionsverhandlung zu nennen?*

Ich finde das hier geäusserte Anliegen sehr gerechtfertigt und halte es für ein Gebot der prozessualen Fairness, den Parteien den geplanten inhaltlichen Ablauf einer Instruktionsverhandlung so genau wie möglich bekannt zu geben. Erst dieser Hinweis erlaubt es den Parteien nämlich, sich in geeigneter und genügender Form vorzubereiten und verhindert böse Überraschungen. In diesem Punkt können und müssen wir sicher noch besser werden.

*Haben Sie ein besonderes Anliegen an die Anwaltschaft?*

Kein ernsthaftes und schon gar nicht ein prozessual durchsetzbares Anliegen: Humor ist, wenn man trotzdem lacht.

*In dubio dankt Ihnen für das Interview bestens.*



VINS DU VULLY

**VIEUX MOULIN**

A. DERRON & FILS · MÔTIER-VULLY

[www.derronvins.ch](http://www.derronvins.ch)

# Die Praxis der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern 2011

von Frau Gabriela Spielmann, Fürsprecherin, Gerichtsschreiberin, Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern

## 1. Allgemeines

Die Geschäftseingänge der Anwaltsaufsichtsbehörde sind erneut angestiegen, von 165 im Vorjahr auf 187. Im 2011 konnte die Anwaltsaufsichtsbehörde 23 Disziplinarverfahren (2010: 25 und 2009: 22) und 29 Entbindungsgesuche (2010: 24 und 2009: 16) erledigen. Total wurden 54 Anwältinnen/Anwälte neu ins bernische Anwaltsregister bzw. in die Liste gemäss Art. 28 BGFA<sup>1</sup> eingetragen. Es erfolgten 33 Löschungen aus dem Anwaltsregister. Auch in diesem Jahr konnte erneut eine zunehmende Anzahl von Anfragen auf dem Korrespondenzweg erledigt werden.

## 2. Disziplinaufsicht

Im Rahmen der Disziplinaufsicht über die praktizierenden Anwältinnen und Anwälte wurde (wie im Vorjahr) in einem Fall eine Sanktion verhängt. Dabei handelte es sich um den Sonderfall, dass die im letzten Jahr ausgesprochene Sanktion neu beurteilt werden musste, nachdem sie vom Verwaltungsgericht als unverhältnismässig aufgehoben wurde (vgl. unten, zu Art. 17 BGFA). In einem anderen Fall wurde zwar eine Verletzung von Berufsregeln festgestellt, jedoch aufgrund der sehr geringen Schwere der Verfehlung auf das Ausfällen einer Sanktion verzichtet (vgl. unten, zu Art. 13 BGFA). In zwei Fällen wurden die eröffneten Disziplinarverfahren von der Disziplinaufsichtsbehörde aufgehoben, weil keine Verletzung von Berufspflichten vorlag. In allen anderen Fällen - d.h. in insgesamt 83% der Anzeigen - konnte auf die formelle Eröffnung eines Disziplinarverfahrens verzichtet werden, da offensichtlich keine Verletzung von Berufsregeln vorlag.

### *Generalklausel (Art. 12 lit. a BGFA)*

- In einem Fall war zu prüfen, ob die Herausgabepflicht der Akten im Licht von Art. 12 lit. a BGFA verletzt wurde, indem die Akten nicht an den Anzeiger herausgegeben wurden.  
«Unter normalen Umständen genügt es nicht, die Akten dem Klienten auf der Kanzlei zur Verfügung zu halten. Sie sind ihm per Post zu überweisen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann dann gemacht werden, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem Anwalt und dem Klienten zerrüttet ist. In einem solchen Fall nämlich muss dem Anwalt die Möglichkeit offen

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61)



stehen, auf eine Aktenübergabe zu bestehen, welche ihm ermöglicht nachzuweisen, dass er alle Aktenstücke ordnungsgemäss übergeben hat. Hat der Klient die Akten bei der Kanzlei abzuholen, kann der Anwalt deshalb die Herausgabe von der Unterzeichnung einer schriftlichen Bestätigung bzw. Quittung auf Vollständigkeit abhängig machen<sup>2</sup>. Die Zusendung kann ferner unterbleiben, wenn sie mit erheblichen Kosten verbunden ist, wie beispielsweise die Rückgabe der Akten ins Ausland<sup>3</sup>.

Da der Anzeiger der Angezeigten das Mandat ohne Mahnung oder Vorwarnung mit sofortiger Wirkung entzog und Differenzen in Bezug auf die offenen Honorarforderungen der Angezeigten bestanden, muss das Vertrauensverhältnis zwischen dem Anzeiger und der Angezeigten als gestört angesehen werden. Somit liegt eine Situation vor, welche die oben beschriebene Ausnahme bei der Aktenherausgabe rechtfertigt, womit keine Berufsregelverletzung vorliegt<sup>4</sup>.»

- In einem Fall wird dem Angezeigten vorgeworfen, sich öffentlich zu einem hängigen Verfahren geäussert zu haben und zwar in sachfremder und verletzender Art.

«Da das BGFA weder eine explizite Regelung über das Verhalten des Anwalts bei Erklärungen gegenüber den Medien bzw. der Öffentlichkeit noch ausdrückliche Anweisungen für den Umgang des Anwalts mit den Behörden enthält, ist folgende einschlägige Literatur und Rechtsprechung heranzuziehen: Das Bundesgericht hielt im Entscheid 2A.600/2003 vom 11.8.2004 bezüglich anwaltlicher Meinungsäusserung während hängiger Verfahren fest, «Soweit der Anwalt Kritik an der Rechtspflege in den verfahrensmässigen Formen – sei es in Rechtschriften, sei es anlässlich mündlicher Verhandlungen – vorbringt, steht ihm weitgehende Freiheit zu. Strengere Anforderungen sind hingegen an Äusserungen des Anwalts zu stellen, die - wie vorliegend – nicht innerhalb des Verfahrens ergehen, sondern an die Öffentlichkeit gerichtet sind. Um einer möglichen Beeinflussung des Gerichts durch öffentlichen Druck vorzubeugen, sind diese nur insoweit zulässig, als besondere Umstände, namentlich die Wahrung der Interessen des Klienten, die Abwehr persönlicher Angriffe gegen den Anwalt oder gesteigerte öffentliche Interessen an einem Verfahren diese rechtfertigen (...). Tritt der Anwalt zu Recht an die Öffentlichkeit, so kann verlangt werden, dass er objektiv in der Darstellung und sachlich im Ton bleibt. Allzu strenge und übertriebene Anforderungen sind jedoch auch in dieser Hinsicht nicht zulässig (...).» Walter Fellmann hält in seinem Kommentar fest: »Diese Grundsätze gelten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch für Artikel, die ein Journalist in Absprache mit dem Anwalt verfasst. Da Journalisten nur schwer in Richtung einer objektiven und sachlichen Aus-

<sup>2</sup> Testa, die zivil- und standesrechtlichen Pflichten des Rechtsanwaltes gegenüber dem Klienten, Diss. ZH 2001, S. 173 ff.

<sup>3</sup> Wegmann, Handbuch über die Berufspflichten des Rechtsanwalts im Kanton Zürich, Zürich 1988, S. 141 f.

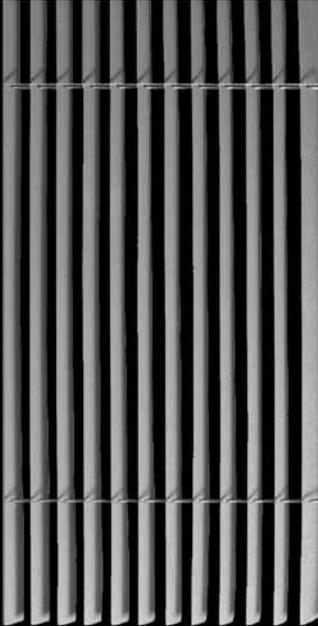
<sup>4</sup> vgl. AA 11 31

druckweise zu beeinflussen seien, rechtfertigt es sich nach Auffassung des Bundesgerichts sogar, an die Weitergabe von Unterlagen für die Ausarbeitung einer Publikation durch Dritte strengere Anforderungen zu stellen als an eine Publikation durch den Anwalt selbst. Wenn diese Unterlagen für das Ausarbeiten des Artikels erforderlich und nur beim Anwalt erhältlich seien, habe dieser Würdigung und Kommentare des Journalisten zu vertreten und müsse dafür sorgen, dass der Artikel in der Darstellung objektiv bleibe. In allen Fällen sind jedoch allzu strenge und übertriebene Anforderungen nicht zulässig. So hat beispielsweise die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich entschieden, es sei einem Anwalt auch in einem laufenden Verfahren nicht verboten, die Öffentlichkeit über seinen Standpunkt bzw. denjenigen seiner Klientschaft zu informieren. Die Information dürfe jedoch nicht darauf abzielen, die Gegenpartei oder die entscheidende Instanz unter Druck zu setzen, sie müsse inhaltlich richtig, sachlich gehalten und in der Form anständig sein<sup>5</sup>. Niklaus Studer fasste die bundesgerichtliche Rechtsprechung in der Anwaltsrevue 10/2004 S. 474 zusammen und hielt fest, ein Verstoss gegen Art. 12 lit. a BGFA liege nur vor, wenn der Anwalt in übermässig aggressiver Weise unnötig verletzend Behörden, Behördenmitglieder oder andere am Verfahren Beteiligte angreife und mit diesem Vorgehen sachfremde Ziele verfolge, ohne dass dieses durch das Klienteninteresse geboten erscheine.

Im Zusammenhang mit dem vom Anzeiger monierten Gang des Angezeigten an die Öffentlichkeit ist von Belang, dass der Anzeiger selbst die Medien über die Beschwerdeeinreichung informierte, unter Namensnennung des Angezeigten und unter Bekanntgabe einzelner Beschwerdepunkte sowie mit klarer Stellungnahme zu einzelnen Punkten. Das Thema wurde somit in der Stadt diskutiert und insoweit kann von einem gesteigerten öffentlichen Interesse gesprochen werden. Im Lichte der oben dargelegten Rechtsprechung liegen hier besondere Umstände vor, die eine Stellungnahme zu einem laufenden Verfahren in der Öffentlichkeit ohne weiteres als zulässig erscheinen lassen, nachdem sich vorgängig die Behörden selbst und zwar mit teilweise detaillierten Informationen über dieses Verfahren an die Medien gewandt hatten.

Eine andere Frage ist, ob der Angezeigte in dieser an sich zulässigen Stellungnahme in der Öffentlichkeit durch den Inhalt und/oder die Form dieser Äusserung gegen die Generalklausel von Art. 12a BGFA versties. Im Verfahren vor der Anwaltsaufsichtsbehörde kann es nicht darum gehen, die Rügen der Klientinnen des Angezeigten materiell zu prüfen. Vielmehr ist zu prüfen, ob der angezeigte Anwalt die berufsrechtlichen Grenzen beachtet hat bei der Verteidigung der Interessen seiner Klientinnen. Die Wortwahl («Bananenrepublik», «die Chefin wurstelt weiter») mag als grob und die Vorwürfe können («es wird despotisch geführt», «interne Kritik wird bestraft», «intern wird alles unter dem Deckel gehalten» etc.) als massiv ein-

<sup>5</sup> Fellmann, a.a.O., N. 41 zu Art. 12 BGFA



**repavit**

Wir bringen jeden  
hinter Gardinen.

**Allerdings nicht solche schwe-  
discher Art: Wir bringen derart viele  
Leute hinter Storen, Rollos und  
Jalousien, dass jeder Staatsanwalt  
in Bern neidisch auf uns ist. Wir  
montieren und reparieren äusserst  
zuverlässig – zahlreiche Augen-  
zeugen können dies bestätigen.  
Kontaktieren Sie uns, gerne schi-  
cken wir einen V-Mann vorbei!**

**repavit**  
**storen+service ag**  
Gewerbepark Felsenau, Bern  
Telefon 031 300 31 31  
[www.repavit.ch](http://www.repavit.ch)

SEMINAR | KONGRESS | EVENT

## Für vertrauliche Meetings und Arbeitessen.



**B** HOTELBERN  
Das Hauptstadthotel

ZEUGHAUSGASSE 9 | CH-3011 BERN |  
TEL. +41 (0)31 329 22 26 | BANKETT@HOTELBERN.CH  
WWW.HOTELBERN.CH

Heizöl von

# hänggi

...und Sie haben  
günstige Wärme  
in Ihrem Heim!!

Tel. 0844 805 504

[www.haenggi-oel.ch](http://www.haenggi-oel.ch)



## Die Zukunft sichern. Mit einem langfristigen Partner.

Wie in Rechtsfragen ist es auch in der Vermögensverwaltung wichtig, einen starken und verlässlichen Partner an seiner Seite zu wissen. Als klassische Privatbank entwickeln wir mit Ihnen langfristige wir Lösungen, die ihren individuellen Wünschen und Zielen gerecht werden.

Vertrauen auch Sie einer ausgezeichneten Privatbank:

**LGT Bank (Schweiz) AG**

Spitalgasse 2, 3011 Bern, Telefon 031 326 73 10



Private  
Banking



gestuft werden; sie bewegen sich jedoch noch in den Grenzen dessen, was berufsrechtlich zulässig ist. Einerseits hat der Anzeiger selbst in der Medienmitteilung zuweilen einen eher scharfen Ton angeschlagen und das konfliktbeladene Thema nach aussen getragen, und ist es andererseits nicht an der Aufsichtsbehörde, den Stil von Anwälten zu beurteilen. Letzteres liegt in der Verantwortung der Anwälte selbst, resp. auch in derjenigen ihrer Klienten. Es gilt – unter Beachtung der spezifischen anwaltsrechtlichen Vorgaben – auch hier, was das Bundesgericht in einem Zivilverfahren festgehalten hat: Es ist aber zwischen einem unanständigen und einem rechtswidrigen Verhalten zu unterscheiden. Es ist nicht Aufgabe der Rechtsordnung, jedes Fehlverhalten zu sanktionieren (BGE 4C.174/2004). Es liegt somit keine Berufsregelverletzung vor<sup>6</sup>.»

#### *Interessenkollision (Art. 12 lit. c BGFA)*

- In einem Fall war u.a. die Problematik der Interessenkollision bei einem Kanzleiwechsel zu prüfen. Dabei wechselte die Angezeigte in die Kanzlei der Gegenpartei und schlug einen Anwaltswechsel vor. Dieser wurde von der Anzeigerin jedoch abgelehnt, weil sie noch Vertrauen in ihre Anwältin hatte und weil der Gegenanwalt sein Mandat abgab.

«Das Verbot von Interessenkollisionen gilt auch zwischen verschiedenen Anwälten, wenn diese in einer Kanzlei- oder Anwaltsgemeinschaft zusammenarbeiten. In diesem Fall dürfen sie in der gleichen Sache keine Klienten mit gegensätzlichen Interessen vertreten. Sie haben auch sonst alles zu vermeiden, was die Gefahr eines Interessenkonflikts zwischen verschiedenen Mandanten begründen könnte<sup>7</sup>.

Besondere Sorgfalt ist auch geboten, wenn ein (angestellter) Anwalt das Anwaltsbüro wechselt. Hier ist genau zu prüfen, ob nicht die Gefahr besteht, dass er in der neuen Kanzlei zugunsten deren Klientenschaft Kenntnisse verwertet, die er am alten Ort als Berufsgeheimnis in Erfahrung gebracht hat. Wechselt ein Anwalt mit seinem Mandanten in eine Kanzlei, in der der Anwalt der Gegenseite arbeitet, haben beide Anwälte ihre Mandate niederzulegen<sup>8</sup>. Im vorliegenden Fall bot die Angezeigte der Anzeigerin an, aufgrund des Wechsels in die Kanzlei des Gegenanwaltes das Mandat niederzulegen. Die Anzeigerin lehnte dieses Vorgehen ab und wollte weiterhin die Dienste der Anzeigerin in Anspruch nehmen. Weiter legte der betroffene Gegenanwalt das Mandat unverzüglich nieder, was die Gefahr einer Interessenkollision sehr deutlich verringerte. Primär sollen die Klienten beurteilen, ob ihnen eine Rechtsbeeinträchtigung droht. Vorliegend legte die Anzeigerin den Kanzleiwechsel offen und bot den Mandanten eine Lösung an. Diese befürchteten jedoch offensichtlich keine Beeinträchtigung der Wahrnehmung ihrer Rechte, weshalb sie sich gegen einen Anwaltswechsel entschieden. Sie bringen denn auch nicht vor, die Gefahr einer Interessenkol-

<sup>6</sup> vgl. AA 11 57

<sup>7</sup> Fellmann, a.a.O., N. 88 zu Art. 12 BGFA.

<sup>8</sup> Fellmann, a.a.O., N. 90 zu Art. 12 BGFA.

lision habe sich verwirklicht. Konkrete diesbezügliche Vorwürfe werden keine erhoben. In casu erscheint es daher unverhältnismässig, dass auch die Anzeigerin das Mandat hätte niederlegen müssen. Eine Interessenkollision liegt demnach nicht vor<sup>9</sup>.»

#### *Berufsgeheimnis (Art. 13 BGFA)*

- Nach erfolglosen Mahnungen hinsichtlich der Rechnung für die bisher erbrachten Leistungen, leitete Rechtsanwalt Z die Betreuung gegen seine Mandantin A ein. Dem Betreibungsbegehren wurde die Rechnung beigelegt, was zu einer Anzeige durch die Mandantin A wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses führte.

«Vorliegend ist unbestritten, dass gegenüber dem Betreibungsamt der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen offengelegt worden sind. Immerhin ist festzuhalten, dass aus dem zu Unrecht dem Betreibungsbegehren beigefügten Dokument ausser dem Stichwort «Einbürgerung» keine detaillierten Inhalte des Anwaltsauftrags, sondern bloss das Total des Aufwandes und eine neutrale Umschreibung der erbrachten Tätigkeit (Aktenstudium, Brief an ..., Abklärung) ersichtlich sind; zudem wurde die Information nicht einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht, sondern «bloss» dem Betreibungsamt. Dies macht die Geheimnisverletzung zwar weder rechtmässig noch entschuldbar, lässt sie aber dennoch als nicht besonders gravierend erscheinen.

Auch in subjektiver Hinsicht trifft den Disziplinarbeklagten ein bloss leichtes Verschulden, das zivilrechtlich als Verletzung der cura in instruendo vel custodiendo zu umschreiben wäre. Es wurde nicht dargelegt, wer in der betroffenen Kanzleigemeinschaft für die entsprechende Instruktion neuer Mitarbeiter verantwortlich ist, insb. derjenigen, die nicht einem Partner oder einem angestellten Anwalt persönlich zugeteilt sind, wie das offenbar bei Frau B im fraglichen Zeitpunkt der Fall war. Der Anwalt trägt jedoch für die Wahrung des Berufsgeheimnisses die volle Verantwortung und er hat dafür besorgt zu sein, dass auch seine sämtlichen Mitarbeiter und sonstigen Hilfspersonen die Geheimhaltungspflicht lückenlos befolgen<sup>10</sup>. Die Unterlassung seiner Sekretärin, die junge Kollegin im konkreten Fall richtig zu instruieren, muss der Disziplinarbeklagte sich deshalb persönlich anrechnen lassen, was ihm offensichtlich auch klar bewusst ist.

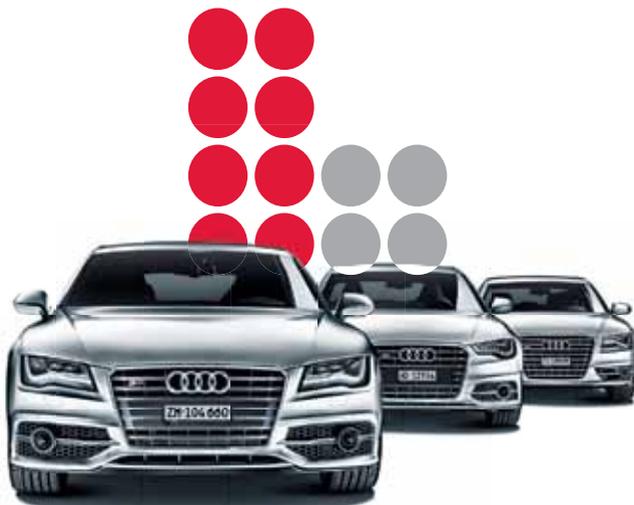
Gemäss Art. 17 BGFA kann die Aufsichtsbehörde bei Verletzung dieses Gesetzes Disziplinar massnahmen anordnen, welche von einer Verwarnung (lit. a) bis zum dauernden Berufsverbot (lit. e) reichen. Die Sanktion ist nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu bestimmen und soll dazu führen, dass die fehlbare Person sich künftig korrekt verhält<sup>11</sup>. Aus der Formulierung von Art. 17 BGFA als «Kann-Vorschrift» lässt sich ferner ableiten,

<sup>9</sup> vgl. AA 11 52

<sup>10</sup> vgl. Art. 15 Abs. 3 der Schweizerischen Standesregeln [SSR] vom 10. Juni 2005

<sup>11</sup> vgl. T. Poledna, Kommentar zum Anwaltsgesetz [Fellmann/Zindel Hrsg.], Art. 17 N 14 ff. insb. 15 und 24

**8 Zylinder für ein  
Maximum an Leistung.  
4 Zylinder für ein  
Minimum an Verbrauch.**



**Jetzt Probe fahren**



**AMAG RETAIL Bern**

Wankdorffeldstrasse 60, 3000 Bern 22  
Tel.: 031 337 55 10, [www.bern.amag.ch](http://www.bern.amag.ch)

Audi  
Vorsprung durch Technik



dass die Verhängung einer Disziplinarsanktion dem Opportunitätsprinzip folgt, dass mithin trotz festgestellter Verletzung einer Berufspflicht auf die Verhängung einer Sanktion verzichtet werden kann, wenn ersichtlich ist, dass der Zweck der Disziplinaufsicht keine solche erfordert (ebenso Fellmann, a.a.O., Rz. 607).

Im vorliegenden Fall wiegt der Disziplinarfehler weder objektiv noch subjektiv besonders schwer. Er ist der Kategorie «ärgerliches Missgeschick» zuzuordnen. Der Disziplinarbeklagte ist sich des Problems bewusst und hat nach seiner glaubwürdigen Darstellung bereits die notwendigen organisatorischen Konsequenzen gezogen. Er hat bisher auch noch nie diszipliniert werden müssen. Es bedarf somit keiner Sanktion, um ihn zur inskünftig einwandfreien Berufsausübung anzuhalten. Von einer Disziplinarsanktion ist deshalb abzusehen<sup>12</sup>.»

#### *Angemessenheit der Disziplinar massnahme (Art. 17 BGFA)*

- Im Jahre 2010 belegte die Anwaltskammer (heute Anwaltsaufsichtsbehörde) Rechtsanwalt Y wegen Verletzung von Art. 12 lit. i BGFA mit einem Berufsausübungsverbot während drei Monaten. Dieser Entscheid wurde vom Disziplinarbeklagten weiter gezogen. Das Verwaltungsgericht befand, die Anwaltskammer habe zu Recht auf eine Verletzung von Art. 12 lit. i BGFA sowohl wegen ungenügender Aufklärung über die Grundsätze der Rechnungsstellung als auch wegen verspäteter Information über die Höhe des geschuldeten Honorars geschlossen. Der Disziplinarbeklagte wurde bereits im Jahr 2007 mit einer Busse von CHF 4000.– belegt und auch zuvor wurden gegen ihn Disziplinarsanktionen wegen gleichartiger Verstösse ausgesprochen (wobei einschneidendere Sanktionen in Betracht gezogen wurden, damit diese endlich Wirkung zeitigen). Im Jahr 2009 wurde erneut wegen verzögerter Abrechnung um mehr als einhalb Jahre und trotz mehrfacher Aufforderung durch den Klienten eine Busse von CHF 6000.– verhängt und Rechtsanwalt Y wurde ausdrücklich die Möglichkeit eines Berufsausübungsverbotes im Fall weiterer Verstösse in Aussicht gestellt. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts war wegen der mehrfachen früheren Verfehlung des Disziplinarbeklagten durchaus eine einschneidende Sanktion am Platze, weswegen dies richtigerweise dazu geführt habe, dass nicht die – in Anbetracht des relativ geringen Gewichts des Verstosses gegen die Berufsregeln und des eher leichten Verschuldens an sich nahe liegenden (milden) Sanktionen der Verwarnung oder des Verweises verhängt wurden. Nach den Erwägungen des Verwaltungsgerichts erschien jedoch allein die Disziplinierung mit einer Busse als zulässig, weshalb die verhängte Sanktion eines befristeten Berufsausübungsverbotes als unverhältnismässig erachtet und der Entscheid aufgehoben wurde.

Im zweiten Entscheid der Aufsichtsbehörde ging es nunmehr einzig noch darum, die Höhe der Busse festzulegen. Dabei sollte bei der Bemessung

<sup>12</sup> vgl. AA 10 113



einer neuerlichen Busse konsequenterweise der bereits 2009 festgesetzte Betrag nicht wieder unterschritten werden, obwohl der aktuelle Verstoss objektiv etwas weniger gravierend erschien als der damalige, weil nur auf diese Weise noch angemessen dem Umstand Rechnung getragen werden konnte, dass der Disziplinarbeklagte ungeachtet sämtlicher bisher gegen ihn ergriffenen Disziplinarsanktionen erneut in spezifischer Weise die Berufspflichten verletzt hatte. Rechtsanwalt Y wurde daher wegen Verletzung von Art. 12 lit. i BGFA zu einer Busse von CHF 6000.– verurteilt<sup>13</sup>.

### 3. Befreiung von der anwaltlichen Schweigepflicht (Art. 37 ff. KAG)

Wie bereits im Vorjahr wurden alle materiell beurteilten Gesuche um Entbindung von der anwaltlichen Schweigepflicht gutgeheissen, in einem Fall allerdings nur teilweise. Gut  $\frac{1}{3}$  der Verfahren wurde als gegenstandslos abgeschrieben (infolge Rückzugs, Bezahlung des Anwaltshonorars oder Entbindung durch den Mandanten). In zwei Fällen wurde um Entbindung von der Schweigepflicht ersucht zwecks Zeugenaussage in einem Zivil- bzw. Strafverfahren, in allen übrigen Fällen waren Honorarforderungen betroffen.

Besonders erwähnenswert scheinen folgende Verfahren:

- Fürsprecher X ersuchte um Befreiung von der anwaltlichen Schweigepflicht, um die Honorarforderung gegenüber dem verstorbenen Klienten C und seinen Erben 1–5 auf dem Rechtswege durchsetzen zu können. Ergänzend beantragte er, einen allenfalls beizuziehenden, ebenso unter Berufsgeheimnis stehenden Anwalt vom anwaltlichen Berufsgeheimnis zu befreien.

«Zufolge der Höchstpersönlichkeit des Verhältnisses zwischen Anwalt und Mandant geht das Recht zur Entbindung vom Berufsgeheimnis nicht auf die Erben über, sondern erlischt. Nach dem Tod des Klienten C kann daher nur noch die Aufsichtsbehörde den Gesuchsteller vom Berufsgeheimnis befreien<sup>14</sup>.

Das hohe Interesse des Gesuchstellers an der Befreiung von der Schweigepflicht zwecks Geltendmachung seines verbleibenden Honorarguthabens im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung ist evident. Ein überwiegendes potentielles Interesse des verstorbenen Mandanten an der Geheimhaltung ist nicht erkennbar.

Der Gesuchsteller ist demnach im Hinblick auf den verstorbenen C im verlangten Umfang von der Schweigepflicht zu befreien.

Für die im Auftrage der Erbgemeinschaft erbrachten Leistungen gilt Folgendes: Die Gesuchsgegner 1–4 haben von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, allfällige Einwände gegen die Entbindung vorzubringen, keinen Gebrauch gemacht. Beweis ist vom Anwalt nämlich nur insoweit zu fordern, als auf der anderen Seite die Gesuchsgegner überhaupt taugliche Argumente für ein Überwiegen ihres Geheimhaltungsinteresses vorbringen; denn die Auftraggeber könnten ihren Anwalt ohne weiteres auch selbst vom Amtsgeheimnis entbinden.

<sup>13</sup> vgl. AA 09 116

<sup>14</sup> vgl. Nater, in Fellmann/Zindel, Kommentar zum Anwaltsgesetz, Zürich 2011, Art. 13 N 160f.

# KOMMEN SIE IM ALTER LIEBER AN DIE PENSION ODER AN DIE KASSE?

**Kommen Sie lieber, bevor es zu spät ist.**

**Ihre Pensionskasse.**

Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband – [www.vorsorgestiftung-zav.ch](http://www.vorsorgestiftung-zav.ch)



Das Interesse des Geschwärtlers überwiegt somit und er ist demnach im Hinblick auf die Geschwärtzgegnert 1–4 im verlangten Umfang von der Schweigepflicht zu befreien.

Geschwärtzgegnert 5 hat das Erbe ausgeschlagen und den Geschwärtzsteller nie als Teil der Erbgemeinschaft beauftragt. Nachdem auch das Recht zur Entbindung vom Anwaltsgeheimnis nicht durch den Todesfall seines Vaters auf ihn übergegangen ist, hatte er nie die Autorität den Geschwärtzsteller von der Schweigepflicht zu befreien und ist somit am vorliegenden Verfahren nicht mehr beteiligt.

Der Geschwärtzsteller beantragt ausserdem die Befreiung von der Schweigepflicht für einen allenfalls beizuziehenden ebenso unter Berufsgeheimnis stehenden Anwalt.

Gemäss Art. 37 KAG kann die Anwältin oder der Anwalt die Anwaltsaufsichtsbehörde schriftlich um Befreiung vom Berufsgeheimnis ersuchen, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber die Einwilligung nicht erteilt oder diese nicht eingeholt werden kann. Das Gesuch muss durch den Anwalt selbst und vor Preisgabe der vertraulichen Informationen gestellt werden<sup>15</sup>. Für die vorsorgliche Befreiung von der anwaltlichen Schweigepflicht für Dritte, hier einen potentiell beizuziehenden Anwalt, lässt die Regelung keinen Raum.

Soweit das Gesuch über die Befreiung der Schweigepflicht für Fürsprecher X hinaus geht ist es somit abzuweisen<sup>16</sup>.»

- Fürsprecherin W wurde von der 2. Zivilkammer des Obergerichts als Zeugin vorgeladen, betreffend eine Vermögensverfügung, welche die ehemalige Klientin D vorgenommen hatte. Eine persönliche Entbindung war nicht mehr möglich, da D inzwischen verstorben war. Die Erben wären zwar wilens gewesen, die Zustimmung zur Entbindung zu erteilen, da das Anwaltsgeheimnis jedoch höchstpersönlicher Natur ist und die Befugnis des Auftraggebers, den Rechtsanwalt davon zu entbinden, nicht auf die Erben übergeht, war ihre Zustimmung nicht rechtsgenügend. Nach dem Tod des Klienten vermag deshalb nur noch die zuständige Aufsichtsbehörde den Anwalt vom Berufsgeheimnis zu entbinden.

Im vorliegenden Fall bestand jedoch die Problematik, dass Fürsprecherin W für die verstorbene D ausschliesslich beratend tätig war und auch nicht im Anwaltsregister eingetragen ist. Es stellte sich somit die Frage, ob die Anwaltsaufsichtsbehörde überhaupt zuständig ist.

Die Anwaltsaufsichtsbehörde kam zum Schluss, dass sie zwar normalerweise nur für im Anwaltsregister eingetragene Rechtsanwälte zuständig ist, es jedoch äusserst stossend wäre, wenn – wie im vorliegenden Fall – nicht eingetragene Rechtsanwälte keine Möglichkeit hätten, sich im Falle von verstorbenen Klienten an eine Behörde zu wenden zwecks Befreiung von der beruflichen Schweigepflicht (welche gemäss Art. 321 StGB auch für sie gilt), weshalb sich die Anwaltsaufsichtsbehörde als zuständig erachtete.

<sup>15</sup> vgl. Nater, in Fellmann/Zindel, Kommentar zum Anwaltsgesetz, Zürich 2011, Art. 13 N 138.

<sup>16</sup> vgl. AA 11 130

Da davon ausgegangen werden konnte, dass die verstorbene Klientin D ein mutmassliches Interesse an einer Klärung der Situation (insbesondere der Frage, ob die Parteien des Erbteilungsvertrages ein unbefristetes Kaufs- und Vorkaufsrecht begründen wollten oder nicht) hatte und an der materiellen Wahrheitsfindung im auch sie betreffenden Zivilverfahren interessiert war, wurde die Gesuchstellerin bezüglich des betroffenen Zivilverfahrens von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden<sup>17</sup>.

#### **4. Anwaltsregister**

Im Jahr 2011 wurden 51 Anwältinnen/Anwälte neu ins kantonale Anwaltsregister und 3 Anwältinnen/Anwälte in die Liste gem. Art. 28 BGFA (EU/EFTA-Liste) eingetragen. Es erfolgten 33 Löschungen aus dem Anwaltsregister. Per 31. Dezember 2011 waren insgesamt 868 Anwältinnen/Anwälte im bernischen Anwaltsregister und 9 in der Liste gem. Art. 28 BGFA eingetragen. Im Kanton Bern waren somit Ende Jahr 27 Anwältinnen/Anwälte mehr registriert (inkl. EU/EFTA-Liste) als Anfang 2011. Die Tendenz der steigenden Anzahl von registrierten Anwältinnen/Anwälten hält somit nicht nur an, sondern wird deutlicher (2010: 18, 2009: 15, 2008: 17). Gutgeheissen wurden ausserdem je ein Gesuch um Änderung des Eintrags nach erfolgter Umstrukturierung in eine Anwalts-AG bzw. -GmbH.

#### **5. Verschiedenes**

Die Gesuche um Eintragung im Anwaltsregister (bzw. um entsprechende Abänderung bestehender Einträge) betreffend Tätigkeiten bei einer Kapitalgesellschaft (Anwalts-AG oder GmbH) nehmen tendenziell weiter zu. Die Anwaltsaufsichtsbehörde erinnert bei dieser Gelegenheit daran, dass – auch wenn für die Anwältin / den Anwalt bereits ein Eintrag besteht – eine allfällige Umstrukturierung der Kanzlei in eine Kapitalgesellschaft nicht nur als Adressänderung behandelt werden kann, sondern dass die Erfüllung der Voraussetzungen (insb. der Unabhängigkeit) überprüft werden müssen (z.B. durch Einreichung der Statuten und eines Versicherungsnachweises).

Regelmässige telefonische Anfragen von Anwältinnen/Anwälten lassen auf ein Bedürfnis schliessen, die Praxis der Anwaltsaufsichtsbehörde betreffend Entbindung von der Schweigepflicht im Zusammenhang mit der Einforderung von Honoraren zu kennen. Zur Klärung sei deshalb Folgendes festgehalten: Gemäss konstanter Praxis der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern ist für die Einleitung des Inkassos oder des Sühne- bzw. Schlichtungsverfahrens keine Entbindung vom Berufsgeheimnis erforderlich, solange mit der Eingabe keine Geheimnisinhalte ohne vorgängige Befreiung von der Schweigepflicht offengelegt werden. Für Betreibungsbegehren gilt das Absehen vorgängiger Befreiung unter dem Vorbehalt, dass aus dem Forderungstitel keine Rückschlüsse auf Geheimnisinhalte zulässig sein dürfen. Zulässig ist insbesondere die Angabe des Forderungsgrundes mit «Rechnung vom...» oder «Honorarnote

<sup>17</sup> vgl. AA 11 149



vom...»<sup>18</sup>. Werden hingegen der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen offengelegt, so führt dies (ohne Entbindung) zu einer Verletzung von Art. 13 BGFA (s.o.).

Auch öfters für Unsicherheit sorgt die Frage, ob bzw. wann im Falle eines Disziplinarverfahrens eine Entbindung von der Schweigepflicht erforderlich ist. Die konstante Praxis der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern geht davon aus, dass im Falle einer Anzeige durch den Mandanten keine Entbindung erforderlich ist. Der Klient, der als Geheimnisherr selbst ein Verfahren gegen seinen Anwalt einleitet und dabei selber wesentliche Elemente des Mandatsverhältnisses bereits offenbart, verlangt von der Aufsichtsbehörde die Erforschung des Sachverhalts und entbindet dadurch den Anwalt gegenüber der Disziplinarbehörde vom Berufsgeheimnis. Diesbezüglich liegt daher eine (implizite) Entbindung von Seiten des Anzeigers vor. Eine Meldung oder Anzeige durch Dritte befreit hingegen nicht von der beruflichen Schweigepflicht.

<sup>18</sup> vgl. AA 12 22



**Münzen & Raritätenshop**

*Wir Kaufen + Verkaufen*

*Römer & Antike, Banknoten, Bundesmünzen ab 1850, CH- Gedenkmünzen, Goldmünzen, Kantonalnünzen vor 1850, Medaillen, Münzen ganze Welt, Schützenbecher, Schützenmedaillen, Altsilber + Altgold, Schätzungen ganzer Sammlungen.*

**Münzen und Raritätenshop**

*Beat Kummer*  
*Schauplatzgasse 1 Tel. 031 311 43 18*  
*3011 Bern Fax. 031 311 43 20*

*www.muenzenshop-bern.com . info@muenzenshop-bern.com*

# Elektronische Eingaben – eine erste Bilanz

von Frau Claudia Schreiber, Rechtsanwältin, Bern ([www.advo-schreiber.ch](http://www.advo-schreiber.ch))

Seit dem 1. Januar 2012 können Bürger und Anwältinnen Eingaben vor Zivil- und Strafgerichten, Schlichtungsbehörden und dem Jugendgericht des Kantons Bern elektronisch übermitteln. Welche Erfahrungen haben Behörden und Anwälte in den vergangenen 10 Monaten mit dem elektronischen Geschäftsverkehr gemacht? Was haben die bisher eingereichten E-Eingaben<sup>1</sup> bei den Absendern, zumeist Anwältinnen und Anwälten, und bei den Empfängern ausgelöst? Diesen Fragen geht dieser Kurzbericht<sup>2</sup> nach.

## Zwei Problemfelder sind identifizierbar

Dass die Einführung der E-Eingaben im Kanton Bern für die Benutzerinnen und Benutzer auf Behörden- und Anwaltsseite reibungslos verlaufen sei, kann und will niemand behaupten. Sieht man sich die Probleme näher an, so lassen sich zwei Gruppen von Problemfeldern identifizieren: Einerseits die Anwenderprobleme, die häufig den Umgang mit und die Validierung von elektronischen Signaturen betreffen. Zum anderen ergaben sich Probleme im Informationsaustausch zwischen den verschiedenen, an der Übermittlung von E-Eingaben beteiligten Plattformen.

## Anwenderprobleme, unter anderem mit elektronischen Signaturen

E-Eingaben haben sowohl bei den Absendern wie auch bei den Empfängern auch in technischer Hinsicht neue Horizonte geöffnet: Wer mit E-Eingaben zu tun hat, hat zwangsläufig mit elektronisch signierten Dateien zu tun. Ein grosser Teil der Probleme mit E-Eingaben sind denn auch auf den Umgang mit diesen Dateien zurückzuführen. Dass eine elektronisch signierte Datei beispielsweise nicht jede Behandlung schadlos (d.h. ohne Zerstörung der elektronischen Signatur) übersteht, ist eine der wichtigeren Erkenntnisse, welche die zuständigen Behörden gewonnen haben. Die erste Version der internen Anleitung über den Umgang mit elektronisch signierten Dateien beispielsweise schrieb den Mitarbeitern ein Prozedere («Öffnen» und «Drucken als PDF») vor, das elektronische Signaturen systematisch zerstörte. Diese und ähnliche Anwenderprobleme werden sich in den kommenden Monaten «auswachsen». Denn je

<sup>1</sup> Im Bereich elektronischer Geschäftsverkehr wird im Kanton Bern keine Statistik geführt, da die dafür verwendeten Systeme für den Gebrauch im normalen Mailverkehr wie auch im Bereich Zustellplattform verwendet werden. Es sind deshalb keine Angaben zur Zahl der bei Berner Behörden eingereichten E-Eingaben seit dem 1.1.2012 verfügbar.

<sup>2</sup> Eine erweiterte Version des Artikels inkl. FAQs findet sich auf dem E-Forum des BAV. Anmeldung unter [www.e-bav-aab.ch/anmeldung](http://www.e-bav-aab.ch/anmeldung).



mehr elektronische Eingaben eingereicht werden, desto mehr Übung erhalten und Kompetenzen erarbeiten sich die Anwenderinnen und Anwender im Umgang mit dieser neuen Technik.

### **Interoperabilität**

Das zweite Problemfeld betrifft die verschiedenen, miteinander kommunizierenden Plattformen. Wer aus dem Mailprogramm oder per Webmail von Incamail oder Privasphere eine elektronische Eingabe an eine bernische Behörde sendet, löst damit einen regen Plattformverkehr aus: Denn Incamail und Privasphere übermitteln die Eingabe weiter, im Fall des Kantons Bern an eine eigens entwickelte kantonale Plattform. Von da aus werden die Eingaben direkt in die dafür eigens erstellten Outlook-Postfächer (Posteingang) der betroffenen Behörde weitergeleitet. Wenn die kantonale Plattform den Eingang einer Eingabe festgestellt hat, leitet sie eine Empfangsbestätigung an Incamail oder Privasphere zurück, von wo diese an den Absender der E-Eingabe weitergeleitet wird – im Idealfall. In der Praxis gab es hier zwei Hauptprobleme. Zum einen gab es Schwierigkeiten mit grösseren Mailsendungen<sup>3</sup>. Zum anderen ist es vorgekommen, dass die Empfangsbestätigung ganz ausblieb, erst nach einer Woche geliefert oder in einer fragwürdigen Form zurücktransportiert wurde. Und zwar auch dann, wenn die Eingaben beim Adressaten eingingen. Da bei solchen elektronischen «Staus» viele Akteure involviert sind, die ihre jeweiligen Systeme fortlaufend weiterentwickeln, kann realistischerweise nicht davon ausgegangen werden, dass es sich hier lediglich um Kinderkrankheiten handelt, die sich in den nächsten Monaten ein für alle Mal auswachsen würden.

### **Änderungen nötig**

Aus dem bisher Gesagten folgt, dass insbesondere in Bezug auf die für die Fristwahrung relevanten Bestätigungen konkrete Änderungen nötig sind. Denn im Moment heisst es in der Information für Verfahrensparteien zum elektronischen Geschäftsverkehr vom 21. Dezember 2012 (GL 11 256) noch, dass ein «Ausbleiben der Bestätigungsmitteilung»<sup>4</sup> bedeute, «dass das Gericht die Eingabe nicht erhalten» habe «und demzufolge diese unbedingt per Post fristwahrend einzureichen» sei. Dies trifft so jedoch nicht immer zu. Es kann, wie erwähnt, durchaus vorkommen, dass ein Gericht die Eingabe erhalten hat, aber der Anwalt keine Empfangsbestätigung von der Berner Plattform. Das Obergericht prüft nun, ob die Information an die Verfahrensparteien (auch) in diesem Punkt abgeändert werden soll. Eine Möglichkeit wäre gemäss Frédéric Kohler, Generalsekretär des Obergerichts, beispielsweise, dass das Gericht, das eine

<sup>3</sup> Gemäss Auskunft von Georges Chanson vom 29. August 2012 liegt die Limite bei der Berner Plattform bei deutlich unter 8 MB Nutzgrösse. Der Schweizerische Anwaltsverband empfiehlt eine Nutzgrösse beim Absender von 15 MB, was aus technischen Gründen auf Empfängerseite mindestens 25 MB erfordert. Das kantonale Amt für Informatik versichert, dass dieses Problem in den nächsten Monaten gelöst werde (Mitteilung vom 3. September 2012).

<sup>4</sup> Gemeint ist eine Empfangsbestätigung der Berner Plattform.

E-Eingabe erhalten hat, dem Absender mittels konventioneller Mail<sup>5</sup> bestätigt, dass die Eingabe eingegangen ist und bearbeitet wird. Der Nachteil einer solchen «Notlösung» wäre allerdings, dass sie die derzeit intensiv diskutierte Problematik des auf den Absender abgewälzten Übermittlungsrisikos ausser Acht lassen würde. Der Zürcher Anwalt Georges Chanson, der zu diesem Thema verschiedentlich publiziert hat<sup>6</sup>, wehrt sich grundsätzlich gegen die Zuweisung des Übermittlungsrisikos im plattformübergreifenden Verkehr an den Absender, da dieser dort keinerlei Einflussmöglichkeit hat. Nach seiner Ansicht muss die Fristeinholung anders gelöst werden. In Übereinstimmung mit namhaften Exponenten des elektronischen Rechtsverkehrs hält Chanson bereits die ordnungsgemässe Aufgabe und Quittierung bei der Erstplattform (also bei PrivaSphere oder IncaMail) für fristwährend. Er begründet dies mit dem normierten System der anerkannten Zustellplattformen und dem notwendigen Eintrag einer Behördenadresse im sog. plattformübergreifenden eGov-Verzeichnis. Umgekehrt postuliert er im Einklang mit dem Schweizerischen Anwaltsverband, dass die Aufgabepattform der adressierten Stelle mit der Eingabe mitteilt, wann diese aufgegeben und dafür quittiert worden ist. Damit würde auch für die empfangende Behörde die Fristeinholung wie beim Poststempel sofort erkennbar. Dies würde im Vergleich zum Status quo auch den Behörden einen Vorteil bieten, müssen diese derzeit doch, wenn sie in Erfahrung bringen wollen, wann eine E-Eingabe versandt bzw. empfangen wurde, den Absender bitten, ihnen seine Bestätigungsmitteilungen zu übermitteln.

Als Beitrag zur Verbesserung der vorderhand noch fehleranfälligen Praxis wird die Sammlung von E-Eingabe-Fallbeispielen auf dem E-Forum des BAV fortlaufend erweitert. Entsprechende Meldungen werden erbeten an [administrator@e-bav-aab.ch](mailto:administrator@e-bav-aab.ch).

<sup>5</sup> Die elektronische Zustellung von Behördenmitteilungen an Verfahrensparteien, also gewissermassen der «E-Rückweg», funktioniert im Kanton Bern noch nicht.

<sup>6</sup> Georges Chanson ist Beauftragter des Vorstands des Zürcher Anwaltsverbands für den elektronischen Rechtsverkehr. Seine Publikationen sind über die Webseite [www.erv.arbeitsrechtler.ch](http://www.erv.arbeitsrechtler.ch) abrufbar.

## WAS HABEN STRAFPROZESSRECHT UND EINBANDDECKE GEMEINSAM?

DIE KOMPETENTE FACHBUCHHANDLUNG UND ZEITSCHRIFTENAGENTUR IN BERN UND ZÜRICH.

HUBER & LANG



[www.huberlang.com](http://www.huberlang.com)



# Fachlehrgang für Anwaltssekretärinnen und –sekretäre 2013

**bavaab** 

Bernischer Anwaltsverband  
Association des avocats bernois

**b(wd)**

Bildungszentrum  
für Wirtschaft  
und Dienstleistung  
Bern-Wankdorf

*heute für morgen*

# Fachlehrgang für **Anwaltssekretärinnen und –sekretäre 2013**

(Bernischer Anwaltsverband - Träger der Ausbildung)

- Kursziele**            Sekretärinnen/Sekretäre sind tragende Säulen eines Advokaturbüros. Sie unterstützen den Anwalt/die Anwältin nicht nur bezüglich der anfallenden administrativen Arbeiten, sondern prägen auch das Erscheinungsbild der Kanzlei gegenüber Klienten, Gerichten und Behörden. Sie sind damit ein entscheidender Erfolgsfaktor für jedes Anwaltsbüro.  
Das Erzielen optimaler Arbeitsergebnisse setzt Grundkenntnisse der anwaltlichen Tätigkeit, der Arbeitsabläufe und der Bedürfnisse der Klienten voraus.
- Kursinhalte**        • Grundzüge der Gerichtsorganisation sowie des Wesens und des Ablaufs von Zivilprozessen, Strafprozessen und von Verwaltungsverfahren  
• Bedeutung und Eigenheiten von Rechtsschriften  
• anwaltsspezifische Arbeitsabläufe und deren Anforderungen  
• wichtige Grundsätze der anwaltlichen Kommunikation  
• Spielregeln im Umgang mit Klienten, Gerichten, Behörden und Gegenparteien  
• Bedeutung und Tragweite des Anwaltsgeheimnisses
- Teilnehmende**     Personen mit Fähigkeitszeugnis als Kauffrau/Kaufmann oder gleichwertiger Ausbildung, die ihre Lehre nicht in einem Anwaltsbüro absolviert haben und noch nicht länger als 2-3 Jahre als Anwaltssekretärinnen/-sekretäre tätig sind.

Kursablauf	· Kurs mit 32 Lektionen; 9 Kursabende à 3 bzw. 4 Lektionen · Unterricht in Klassen von max. 24 Teilnehmenden
Kursdaten/ Zeiten	22. Januar – 26. März 2013 (22./29. Januar; 12./19./26. Februar und 05./12./19./26. März 2013 9 Kursabende, jeweils dienstags 16.00 – 18.40 Uhr (3 Lektionen) oder 16.00 – 19.30 Uhr (4 Lektionen)
Kurskosten	Kursgeld Fr. 1'400.-- inkl. Kursmaterial
Anmeldeschluss	14. Dezember 2012

### **Auskunft und Kursort**

Bildungszentrum für Wirtschaft  
und Dienstleistung Bern-Wankdorf  
bwd Weiterbildung  
Papiermühlestrasse 65  
3014 Bern  
Tel. 031 330 19 93  
Fax. 031 330 19 80  
esther.pereira@bwdbern.ch  
www.bwdbern.ch

**Anmeldung und weitere Details unter  
[www.weiterbildung-advokatur.ch](http://www.weiterbildung-advokatur.ch)**

# Organisatorische Hinweise

## Kursdurchführung

Die Kurse werden nur bei genügender Teilnehmerzahl durchgeführt. Der Durchführungsentscheid liegt bei der Kursorganisatorin und muss nicht begründet werden. Kursabsagen erfolgen ca. eine Woche nach Anmeldeschluss.

## Kursinformationen

Kursbestätigung, Stundenplan und Rechnung erhalten Sie mind. 10 Tage vor Kursbeginn. Sollten Sie bis dahin die nötigen Informationen nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte an unser Kurssekretariat.

## Kursgeld

Gemäss Ausschreibung

## Abmeldungen

Bei Abmeldungen vor Anmeldeschluss verrechnen wir 20% der Kurskosten max. Fr. 200.--. Bei Abmeldungen nach Anmeldeschluss wird das Kursgeld zu 80 % in Rechnung gestellt. Bei unbegründetem Fernbleiben vom Kurs werden die vollen Kurskosten fällig.



# Informationen aus dem Vorstand

Anlässlich der August-Sitzung befasste sich der Vorstand insbesondere mit den nachfolgenden Themen:

## **Weiterbildung von Kanzleiangeestellten**

Mit der Revision der kaufmännischen Lehrlingsausbildung wurde unverständlicherweise die Branchenkunde Advokatur aus dem Bildungsplan gestrichen. Der Vorstand hat in der Folge den Einsteigerkurs für Anwaltssekretärinnen und -sekretäre, welcher in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung Bern angeboten wird, ins Leben gerufen. Trotz regelmässig sehr positiven Rückäusserungen durch die Kursteilnehmer, ist die Zahl der Anmeldungen für neue Kurse in letzter Zeit rückläufig. Der Vorstand prüft deshalb Verbesserungsmöglichkeiten. Zudem hat sich der Vorstand entschieden, sich dem Verein «Lehrstellen Advokatur» anzuschliessen. Der Verein engagiert sich in der Lehrstellenförderung und ist zur Erreichung seiner Ziele bereits beim SAV vorstellig geworden.

## **Ausserordentlicher Anwaltstag vom 20. September 2012**

Der Vorstand hat beschlossen, den BAV-Mitgliedern am ausserordentlichen Anwaltstag eine Senkung des Mitgliederbeitrages um einen Betrag von CHF 50.- zu beantragen.

Weiter hat der Vorstand den Ablauf im Anschluss an den geschäftlichen Teil, welcher mit den Referenten Daniel Bähler und Georges Greiner zum Titel «Sprechstunde ZPO» eine äusserst praxisnahe und sehr informative Veranstaltung verspricht, diskutiert.

Speziell für kleinere Anwaltskanzleien in  
Bern

**Buchhaltung  
Lohnabrechnungen  
MWST-Abrechnungen  
Schreibarbeiten  
Webseiten**

zuverlässig und vertraulich – schnell und  
genau – pflichtbewusst und günstig

[www.antafis.ch](http://www.antafis.ch), 079 228 90 03

# Informations du comité

A l'occasion de sa séance du mois d'août, le comité a traité notamment les sujets suivants:

## **Formation permanente du personnel de secrétariat**

Lors de la révision de de l'apprentissage commercial, la branche étude d'avocats a été supprimée du plan d'études de façon incompréhensible. Le comité a ensuite initié le cours de base pour secrétaires d'études d'avocats, en collaboration avec le centre de formation économie et services. Malgré des retours d'informations très positifs des participants à ces cours, le nombre d'inscriptions aux futurs cours est en régression. Le comité examine des possibilités pour améliorer cet état de choses. Il a en outre décidé d'adhérer à l'association pour les places d'apprentissage en études d'avocats. Le comité s'engage en faveur des places d'apprentissage et il s'est exprimé en ce sens auprès de la FSA.

## **Journée extraordinaire des avocats du 20 septembre 2012**

Le comité a décidé de proposer à l'Assemblée de baisser les cotisations des membres de CHF 50.–.

Il a en outre défini les contours de la manifestation de formation permanente qui suit la partie officielle. Cette manifestation, portant sur le thème «atelier CPC», sera animée par les rapporteurs Daniel Bähler et Georges Greiner. On en attend une information vivante et proche de la pratique.



# Krebser

Bücher  
Papeterie  
Büromöbel  
Copy-Print

[www.krebser.ch](http://www.krebser.ch)



# Aktennotiz zum Austausch zwischen BAV/DJB und dem Sozialamt der GEF betreffend Opferhilfe

Vom 9. Mai 2012

Anwesende:

BAV: Herr Jürg Friedli, Präsident, Frau Dr. Pfister, Frau Véronique Bachmann

DJB: Frau Franziska Schnyder

SOA: Frau Unteregger, Vorsteherin, Herr Gattlen, Leiter Abteilung Stab/Opferhilfe, Frau Kämpf, Opferhilfe

Das Protokoll wird vom Sozialamt (Henriette Kämpf) erstellt.

## 1. Mandatsvergabe/FachanwältInnen

Auch dieses Jahr wurde wieder eine Umfrage zur Mandatsvergabe/Mandatsverteilung der Beratungsstellen durchgeführt. Diese ergab das folgende Ergebnis:

Mandatsvergabe 2011 insgesamt	Berücksichtigte AnwältInnen	Anzahl Vorstel- lungsgespräche	Berücksichtigte neue AnwältInnen
<b>428</b> 447 (2010)	<b>143</b> 137 (2010)	<b>7</b> 6 (2010)	<b>10</b> 13 (2010)

Es gab seitens der Anwaltschaft keine negativen Rückmeldungen zur Mandatsvergabe.

## 2. Fallmenge/Statistik der GEF/Behandlungsdauer der Gesuche

2011	2010
Anzahl neue Fälle: 267	Anzahl neue Fälle: 305
Anzahl Verfügungen: 200 Bearbeitungszeit: Durchschnitt 2,4M Hängige entscheidreife Gesuche 38	Anzahl Verfügungen: 207 Bearbeitungszeit: Durchschnitt 4 M Hängige Gesuche 37 (2009 64)
Angefochtene Verfügungen: 3 1 noch offen 1 gutgeheissen 1 abgewiesen Prozentsatz nicht angefochtener V: 98.8%	Angefochtene Verfügungen: 3 1 noch offen 1 gutgeheissen 1 abgewiesen Prozentsatz nicht angefochtener V: 98.5%

Laut Meldungen der Opferhilfeberatungsstellen ist es manchmal schwierig, genügend geeignete Anwälte oder Anwältinnen zu finden.

Folgende Gründe könnten dazu führen:

Finanziell sind die OH-Fälle seit Anwendung des UR-Tarifs weniger attraktiv. Teilweise aufwändige und undankbare Fälle. Schwierige Schadenersatz-, IV-Verhandlungen etc.

Die Zusammenarbeit mit dem SOA wird als eher unkompliziert erachtet. Gesuche um Kostengutsprachen und Genugtuungen seien nicht speziell aufwändig. Gesuche um Entschädigung jedoch schon.

Der Rückgang der Fallzahlen beim SOA erklärt sich die Anwaltschaft mit der neuen längeren Verwirkungsfrist für Genugtuungs- und Entschädigungsleistungen von in der Regel 5 Jahren. Es werden nicht mehr automatisch Gesuche eingereicht zur Fristwahrung, so dass diese Fälle nicht mehr aufscheinen in der Statistik.

Mit Befriedigung wird die durchschnittliche Bearbeitungszeit von unter 3 Monaten zur Kenntnis genommen.

### **3. Weitere Fragen**

Franziska Schnyder erwähnt zwei Schwierigkeiten bei Fällen von häuslicher Gewalt:

Das Opfer will auf die Fortsetzung des Strafverfahrens verzichten und schliesst einen Vergleich ab mit dem Täter, worin die Parteikosten wettgeschlagen werden. Im Umfang des Verzichts werden opferhilferechtliche Ansprüche grundsätzlich verneint. Franziska Schnyder beantragt in diesen Fällen, dass die Opferhilfe möglichst frühzeitig eine Garantie abgeben soll, dass bei einem Vergleich die Kosten über die Opferhilfe übernommen würden.

Jürg Friedli schlägt vor, einen Vergleich unter dem Vorbehalt abzuschliessen, dass die Opferhilfe die Kosten übernehmen werde.

Die aktuelle Opferhilfepraxis ist folgende: In begründeten Ausnahmefällen kann die Opferhilfe Leistungen übernehmen, auf welche ausdrücklich verzichtet worden ist. Dabei werden die Zumutbarkeit des Opfers an einer weiteren Teilnahme am Verfahren sowie die Zahlungsfähigkeit des Täters berücksichtigt. In allen Fällen empfiehlt es sich deshalb, vor Abschluss eines Vergleichs mit der Opferhilfe Rücksprache zu nehmen, damit geklärt werden kann, inwiefern Leistungen übernommen werden können.

Weiter stellt Franziska Schnyder die Frage, ob gemäss Art. 30 Abs. 3 OHG ein Opfer die Kosten für einen unentgeltlichen Rechtsbeistand im Strafverfahren nicht zurückerstatten müsse.

Vertiefte Abklärungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung des EG OHG führten zum Schluss, dass es sich in Art. 30 OHG lediglich um Verfahren um Opferhilfeleistungen handelt.

Die Kosten für einen unentgeltlichen Rechtsbeistand in einem Straf- oder Zivilverfahren sind nicht betroffen. In Weiterführung der bisherigen Praxis des SOA kann heute ein Opfer, bei welchem die Staatskasse aufgrund der finanziellen Lage eine Rückforderung geltend macht, nachträglich beim SOA ein Gesuch stellen.



Franziska Schnyder findet stossend, dass im oben genannten Fall von häuslicher Gewalt, das Opfer bei einem Verzicht nicht sicher sein kann, ob die Opferhilfe bei einer Rückforderung der Staatskasse die Kosten, auf welche verzichtet worden ist, übernehmen wird. Sie schlägt deshalb vor, dass das SOA bei allen Fällen mit UR – entgegen der bisherigen Praxis, wo aufgrund der Subsidiarität festgestellt worden ist, dass keine Gutsprache für Anwaltskosten nötig sei – neu verbindlich festgestellt werden soll, dass bei einer allfälligen Rückforderung der Staatskasse das Opfer einen Anspruch auf Kostenübernahme habe. Das SOA wird prüfen, ob sich vorliegend eine Praxisänderung aufdrängt.

#### **4. Weiterbildung HSA**

Im Jahr 2011 erfolgte eine Weiterbildung für die Anwaltschaft zum Thema «Gesprächsführung mit traumatisierten Menschen»

Eine Themenumfrage bei den Anwaltsverbänden und den Opferhilfe-Beratungsstellen hat folgende Vorschläge ergeben:

- Aktuelle Praxisentwicklung des SOA/GEF seit Inkrafttreten der OHG-Revision
- Kulturspezifische Opferberatung
- Aufenthaltsstatus von Migrantinnen, die häusliche Gewalt erlebt haben
- Genugtungsgesuche: worauf ist seitens der Anwaltschaft zu achten?
- Genugtungsentscheide: Vorgehen des SOA/GEF erklären (z.B. bei vorliegenden Gerichtsentscheiden)
- Vorbereitung von Klienten und Klientinnen auf Befragungen in Gerichtsverfahren. Was ist wichtig zu wissen für Anwälte und Anwältinnen?

Die nächste Weiterbildungsveranstaltung wird im Jahr 2013 sein.

Beatrice Pfister skizziert für das weitere Vorgehen drei Möglichkeiten:

1. Der letter of intent zwischen der HSA dem SOA und den Verbänden wird aufgehoben.
2. Die bisherige Praxis, dass die HSA eigenhändig das Programm bestimmt, wird weitergeführt.
3. Die Parteien pochen auf die Durchsetzung des letter of intent. Sie nehmen Einfluss auf die Themenwahl.

Das Umfeld hat sich seit Abschluss des letter of intent im Jahr 2005 geändert. Die Möglichkeiten an Weiterbildungen haben allgemein stark zugenommen. Es gibt neu Fachanwaltschafts-Ausbildungen.

Allgemein wird ein Bedarf angenommen bei Anwälten und Anwältinnen, die neu ins Thema Opferhilfe einsteigen wollen. Periodisch könnten sogenannte EinsteigerInnen-Kurse angeboten werden.

Das SOA wird eine Sitzung einberufen mit den Verbänden, der HSA sowie den Beratungsstellen.

#### **5. Klientenkonto/Honorarkonto**

Das SOA überweist die E+G-Leistungen für ein Opfer auf das vom Anwalt oder der Anwältin angegebene Konto. Es ist aufgefallen, dass nicht alle AnwältInnen das Klienten- und Honorarkonto getrennt führen. Das SOA stellt zur Diskus-

sion, ob diese Praxis gegen Art. 12 Bst. h BGFA verstossen könnte. Deshalb wird SOA-seitig auch angeregt, die betreffenden AnwältInnen inskünftig darauf hinzuweisen.

Nach Diskussion mit den Verbänden wird klar, dass diese Art. 12 Bst. h BGFA anders verstehen und der Ansicht sind, dass es sich dabei nicht um die Trennung von Klienten- und Honorarkonto handelt. Zudem würde es als Eingriff in die Organisationsfreiheit der Anwälte und Anwältinnen verstanden, so dass das SOA auch inskünftig keinen entsprechenden Hinweis machen wird.

### **Varia**

Die nächste Sitzung findet am 15. Mai 2013 um 14.00 Uhr statt.  
Organisation: BAV

Für das Protokoll: Henriette Kämpf

---

Die Lösung für alle **Advokatur- und Notariatsbüros:**

The logo for 'alan' features the word in a lowercase, sans-serif font. The letter 'a' is white and is contained within a dark grey circle. The letters 'l', 'a', 'n' are dark grey.

**(Aministrations-Lösung für Advokatur und Notariat)**

Dieses flexible und benutzerfreundliche Computer-Programm

- beinhaltet:
  - Finanzbuchhaltung
  - Leistungserfassung
  - Rechnungsstellung (mit ESR-Einzahlungsscheinen)
  - elektronische Klientendossiers (mandatsbezogen)
- vereinfacht Ihre Administration
- berücksichtigt MWST-pflichtige Kostenvorschüsse
- rechnet MWST effektiv oder nach Branchensaldosatz
- ist voll revisionstauglich und automatisiert MWST-Abrechnung, Jahresabschluss und Deckungsnachweis
- ist ein „de facto“-Standard in Advokatur- und Notariatskanzleien

Verlangen Sie die Referenz- und Preisliste oder lassen Sie sich anhand einer Vorführung überzeugen!

Herstellung, Vertrieb und Support:

**ALAN Software AG, Egghölzlistrasse 1a, 3006 Bern, 079 / 757 31 09, [www.alan.ch](http://www.alan.ch)**



Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS)

Association des juges et procureurs bernois (AJPB)

# Protokollnotiz über die Aussprache BAV/VBRS vom 5.6.2012

Ort: Obergericht, Bern, 17.00 Uhr

Teilnehmende:

BAV: Jürg Friedli (Präsident), Véronique Bachmann, Martin Kindler, Béatrice Pfister, Fritz Rothenbühler, Annette Spycher

VBRS: Anastasia Falkner (Präsidentin), Jürg Bähler, Thomas Häberli, Jean-Luc Niklaus, Peter Zihlmann, Roland Kerner (Protokollnotiz)

Die Präsidentin VBRS begrüsst die Anwesenden und dankt für das Vollständige erscheinen.

Der Präsident BAV dankt für die Einladung und notiert die nach wie vor gute Beziehung zwischen Anwalt- und Richterschaft.

## **Traktanden des BAV**

### *1. Verwendung alter «GU» - Zustellungsbeweis*

Jürg Friedli fragt an, wie lange die gelben Couverts für die Zustellung von Gerichtsurkunden noch Verwendung finden und ob die Umstellung auf andere Zustellungsarten mit anderem Zustellungsbeweis (Strichcode, online) beabsichtigt sei. Sollten die gelben Couverts weiterhin Anwendung finden, dann müsse bei ihrer Beschriftung sichergestellt werden, dass sie auch bezüglich ihrem Inhalt als Zustellungsbeweis tauglich seien.

Von Seiten VBRS wird orientiert, dass es eine Umstellung geben werde, jedoch noch kein System favorisiert sei. Zurzeit werde abgeklärt, ob GU-Online über das TRIBUNA abgewickelt werden kann. Auch sei nicht sicher, ob alle Regionen auf dasselbe System (z.B. GU-Online oder GU-Neu) umstellen werden. Gemäss Auskunft der Post ist eine Umstellung ab Herbst/Ende 2012 möglich.

Von Seiten BAV und VBRS werden zunehmende Schwierigkeiten mit der postalischen Zustellung festgestellt. Zustellungsfehler (Zustellung an falsche Adresse) oder Stempelfehler (Datum Poststempel entspricht nicht dem Tag der Aufgabe) häufen sich.

VBRS und BAV vertreten die Auffassung, dass es Sache der Justizleitung (unter Einbezug des BAV) sei, bezüglich der genannten Probleme bei der PTT vorstellig zu werden.

## 2. Vereinheitlichung der Praxis betreffend Zustellung der Rechtsschriften und Beilagen

Annette Spycher orientiert, dass die anlässlich der Aussprache vom 10.06.2010 vereinbarte Praxis (s. Traktandum 3) weitestgehend gut funktioniere. Dennoch komme es gelegentlich zu Fehlleistungen, so wenn z.B. ein Regionalgericht der Auffassung sei, nicht nur auf die Zustellung/Weiterleitung der Beilagen sondern auch auf die Zustellung der eingereichten Rechtsschrift verzichten zu können. Für die Anwälte und Anwältinnen sei es jedoch ein Bedürfnis, vom Gericht ein Exemplar der dort eingegangenen Rechtsschrift zu erhalten. Nur so bestehe Gewähr dafür, dass jede Partei in den Besitz der identischen Rechtsschrift kommt, die beim Gericht eingereicht wurde. Auch sollten die den Parteien zugestellten Exemplare der Rechtsschrift den Eingangsstempel des Gerichts tragen.

Der VBRS wird dieses Anliegen seinen Mitgliedern (erneut) kommunizieren und noch einmal auf die Vereinbarung vom 10.06.2010 hinweisen, in welcher festgehalten wurde, dass die Gerichte sämtliche eingereichten Rechtsschriften/Eingaben den anderen Partei mitteilen, unabhängig davon, ob sich die Parteien gegenseitig mit Kopien bedient haben oder nicht (ist z.T. gesetzliche Pflicht: ZPO Art. 224, 302 f, 340, 355, 362).

Anastasia Falkner erinnert daran (ebenfalls gemäss Vereinbarung vom 10.06.2010), dass es dem Gericht jedoch dienlich sei, wenn in den Eingaben transparent gemacht werde, ob und wer auch mit den Kopien der Beilagen bedient worden sei (Kopie an .... inkl./exkl. Beilagen). So könnten sich die Gerichte daran orientieren, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Im BAV wurde diese Praxis, welche noch im Einklang mit den schweizerischen Standesregeln steht, kommuniziert. Dass das nicht immer klappt, ist als «Dauerbrenner» erkannt, weshalb im Verband erneut darauf hingewiesen wird. Auf eine Beschlussfassung habe man aber verzichtet, da die Einführung des schweizerischen Anwaltsgesetzes eine Praxisänderungen zur Folge haben könnte.

Ebenfalls kommuniziert wird der Wunsch des VBRS, dass auch Fristverlängerungsgesuche, welche häufig nur in einem Exemplar eingereicht werden, dem Gericht in mehreren Exemplaren zugestellt werden.

## 3. Information des BAV über interne «Weisungen» der Gerichte

Anette Spycher orientiert, dass von Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in den Verhandlungen gelegentlich auf interne «Absprachen» und «Weisungen» verwiesen werde (so z.B. betreffend einer Praxisfestlegung im Zusammenhang mit der Höhe der Unterhaltszahlungen), die der Anwaltschaft nicht bekannt seien. Von Seiten der Anwaltschaft bestehe das Bedürfnis, dass solche Absprachen auch dem BAV mitgeteilt und wenn möglich überregional vereinbart werden.

Anastasia Falkner orientiert, dass es keine internen Weisungen, sondern nur Praxisfestlegungen des Obergerichts gibt, die bekannt gemacht werden. Dennoch seien gewisse Absprachen nötig, damit ein so grosses Gericht wie z.B. dasjenige der Region Bern-Mittelland eine einheitliche Praxis gewähren könne.



Regional werde es aber immer Unterschiede geben, vor allem bei Fragen der prozessualen Abläufe.

Fritz Rothenbühler weist auf die regional sehr unterschiedliche Praxis im Zusammenhang mit der Festsetzung von neuem Vermögen und Zuschlägen zum Grundbedarf hin und ersucht, dass im «SchKG-Höck» versucht werden solle, überregional zu koordinieren. Das Anliegen wird vom VBRS entgegen genommen und weitergeleitet.

#### 4. *Terminverschiebungspraxis der Schlichtungsbehörden*

Fritz Rothenbühler weist darauf hin, dass ein Absetzen oder Verschieben eines Termins aus zureichenden Gründen bei gewissen Schlichtungsbehörden ein Ding der Unmöglichkeit sei. Eine Abweisung werde gelegentlich auch damit begründet, dass eine grosse Anwaltskanzlei in der Lage sein sollte, auch kurzfristig einen Vertreter zu bestimmen. Dem sei jedoch entgegen zu halten, dass jeder Rechtsuchende einen Anspruch auf den von ihm gewählten Rechtsbeistand habe. Im Interesse der Sache wünsche sich die Anwaltschaft diesbezüglich mehr Flexibilität bei den Schlichtungsbehörden.

Anastasia Falkner orientiert, dass eine Sitzung mit allen vier Schlichtungsbehörden zu keiner Einigung geführt habe. Einige Vorsitzende würden weiterhin die strenge Linie beibehalten wollen. Dabei würden sie sich auf das Obergericht berufen, welches eine restriktive Verschiebungspraxis mit dem Hinweis auf die Prozessökonomieschützt. Ob der oder die dabei zitierten Obergerichtsentscheid/e verallgemeinert werden können oder nicht, sei zu prüfen.

Das Anliegen des BAV wird an die Schlichtungsbehörden weitergeleitet. Jean-Luc Niklaus ist überzeugt, dass einzelne Entscheide des Obergerichts nicht verallgemeinert werden können. Er gehe davon aus, dass das Obergericht auch in dieser Frage eine differenzierte Rechtsprechung pflegt. Er wird den Entscheiden nachgehen und sie zusammentragen.

#### 5. *Datenschutz in Gerichtsgebäuden*

Veronique Bachmann orientiert, dass dem Datenschutz beim Empfang an der Loge in gewissen Gerichtsgebäuden zu wenig Rechnung getragen werde, indem z.B. Namen von Parteien z.T. sogar in Verbindung mit dem Prozessgegenstand auch für andere Anwesende wahrnehmbar kommuniziert würden.

Es wird beschlossen, dass der BAV mit einem Schreiben an sämtliche Geschäftsstellenleiter/innen gelangt, auf dieses Problem hinweist und um mehr Sensibilität im Umgang mit der Kommunikation von Daten ersucht. Auch der VBRS wird dieses Problem intern ansprechen.

#### 6. *Entwicklung des Verhältnisses zwischen Richter/innen und Anwält/innen*

Unter dem Titel «Wehret den Anfängen» hält Beatrice Pfister fest, dass es der Anwaltschaft bei der bernischen Justiz generell wohl sei. Dennoch drohe der Formelle Rahmen aus den Fugen zu geraten. So hätten sich gewisse Verhaltensweisen eingeschlichen, die ein Bewusstsein von den unterschiedlichen Rollen und Aufgaben von Richter/innen und Anwält/innen vermissen liessen. Immer häufiger würden Richter/innen am Anwalt oder der Anwältin vorbei di-

rekt mit der Partei kommunizieren. Der von gewissen Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden direkt auf den Klienten ausgeübte Vergleichsdruck sei sogar rechtsstaatlich bedenklich. Damit werde die Rolle und Aufgabe des Rechtsbeistandes als Sprachrohr des Klienten verkannt. Darüber hinaus würden richterliche Bemerkungen wie «Hat Ihnen das Ihr Anwalt nicht gesagt» oder Fragen wie «Was hat Ihnen Ihr Anwalt gesagt» dem Vertrauensverhältnis zwischen Klient und Anwalt schaden. Ebenfalls falle auf, dass die Parteivertreter/innen in Urteilsbegründungen vermehrt in einer Art und Weise gescholten werden, die vor dem Hintergrund eines richtigen Rollenverständnisses nicht gerechtfertigt sei.

Jean-Luc Niklaus entschuldigt sich Namens des VBRS bei den Mitgliedern des BAV für die gerügten Verhaltensweisen von Richter/innen, welche in einem Gerichtssaal selbstverständlich fehl am Platz sind. Er betont die Notwendigkeit des gegenseitigen Respekts und stellt fest, dass der Ton aber in einzelnen Fällen auch in umgekehrter Richtung schlechter geworden ist, namentlich bei jüngeren Anwält/innen.

Justizzeitig macht Peter Zihlmann dafür die Reform mitverantwortlich. In der Justiz seien vielen Mitarbeitern Funktionen zugeteilt worden, die sie bisher nicht hatten. Jetzt müsse nachgeschult und justiert werden.

## **Traktanden des VBRS**

### *1. Kostennoten*

Anastasia Falkner orientiert,

- dass viele Anwälte den Aufwand nicht in die Zeiten vor und nach dem Wechsel des MwSt-Ansatzes per 2011 aufteilen würden. Beim Honorar könne das Gericht diese Aufteilung oftmals selber vornehmen, spätestens bei den Auslagen seien jedoch willkürliche Annahmen zu treffen. Aber auch sonst würden sich die Kostennoten so vielfältig gestalten, wie die gesamte Anwaltschaft. Eine Vereinheitlichung sei wünschenswert;
- dass nicht immer klar sei, was in Rechnung gestellt werden dürfe und was nicht. Reine Sekretariatsarbeiten dürften nicht mit vollem Anwaltshonorar in Rechnung gestellt werden, soweit diese überhaupt zusätzlich separat abgerechnet werden dürfen. Auch der Zeitaufwand für das Kopieren von Akten sei durch die Auslagen abgedeckt;
- dass als Stundensatz häufig nur die amtliche Entschädigung angegeben werde, nicht aber das volle Honorar bzw. der mit dem Klienten vereinbarte Stundenansatz. In diesen Fällen stelle sich die Frage, ob auf die Geltendmachung des vollen Honorars und damit auch die Möglichkeit der Rückforderung verzichtet werde;
- dass es bei abgekürzten Verfahren wünschenswert sei, wenn die Kostennote vorgängig eingereicht werde.

Jürg Friedli nimmt diese Anliegen zur Kenntnis, weist aber erneut darauf hin, dass die Honorare nach Tarif und nicht nach Zeitaufwand berechnet werden sollten (s. auch Aussprachen vom 11.06.2008 und 10.06.2009).



## 2. *Verteidigungsmandate, Verteidigungspikett*

Anastasia Falkner orientiert,

- dass Anwält/innen der Unterschied zwischen der amtlichen Verteidigung nach Art. 132 Abs. 1 Bst. a StPO (notwendige amtliche Verteidigungen) und derjenigen nach Art. 132 Abs. 1 Bst. b StPO (gebotene amtliche Verteidigung) teilweise nicht klar zu sein scheint, insbesondere die Tatsache, dass in Bagatellfällen kein Anspruch auf amtliche Verteidigung besteht. Im Zusammenhang mit Gesuchen um amtliche Verteidigung seien auch die Begründungen der finanziellen Verhältnisse oft sehr dürftig;
- dass das Verteidigerpikett grundsätzlich gut klappe, es aber vereinzelt immer noch vorkomme, dass der Anwalt oder die Anwältin nicht erreichbar ist, nicht zurückrufe oder geltend mache, es sei im Moment gerade nicht günstig. Weiter müsse beim Erstellen der Pikettliste darauf geachtet werden, dass nicht gleichzeitig mehrere Anwält/innen aus derselben Bürogemeinschaft auf der Liste stünden.
- dass Anwält/innen in Haftfällen Mandate übernehmen würden, obschon ihnen bekannt sei, dass sie entweder längeren Urlaub beziehen (Mutterchaftsurlaub) oder die Stelle wechseln würden. Dies führe zu kostspieligen Handänderungen und Verfahrensverzögerungen.

Es wird vereinbart, dass die betreffenden Anwält/innen im Einzelfall von der jeweiligen Verfahrensleitung auf diese Probleme hingewiesen bzw. gerügt werden.

## 3. *Terminabsprachen*

Anastasia Falkner orientiert, dass es im Strafbereich immer schwieriger werde, mit der Anwaltschaft Termine zu vereinbaren. Mehr Flexibilität wäre wünschbar, was auch im Interesse der Klientschaft liegen würde.

Jürg Friedli wünscht sich auch von der Justiz mehr Flexibilität und weist darauf hin, dass es auch Anwält/innen gebe, die Teilzeit arbeiten würden und deshalb weniger flexibel seien.

Jürg Bähler weist darauf hin, dass die Justizreform zu grösseren Einheiten geführt hat, welche sich die Gerichtssäle teilen müssten, was ein Gerichtssaalmanagement erforderlich mache. Dies schränke die Flexibilität auf Seiten der Gerichte zusätzlich ein.

Für das Problem der kurzfristigen Mandatierung von Anwält/innen, welche oftmals die Verschiebung von Hauptverhandlungen zur Folge hätten, können keine Lösungsansätze gefunden werden.

## 4. *Ausstattung von Gerichtssälen*

Jürg Bähler orientiert über das Mobiliarkonzept des Obergerichts, in welchem keine Richterpodeste mehr vorgesehen seien. Die Justiz verliere durch den Umzug aus den repräsentativen historischen Gebäuden in die nüchternen neuen Verwaltungsgebäude bereits an Würde und damit auch Achtung und Autorität. Dies werde auch von Anwaltsseite immer öfters bedauert. Vor diesem Hintergrund sollte nun nicht auch noch innerhalb der Gebäude auf jede stär-

kende Symbolik zugunsten der dritten Staatsgewalt verzichtet werden. Eine Mehrheit des VBRS befürwortet jedoch, dass zumindest in Strafgerichtssälen Richterpodeste wieder eingeführt werden.

Dieses Anliegen wird von den Vertretern des BAV unterstützt, da solche baulichen Massnahmen auch dazu dienen würden, Distanz und Respekt zu fördern. Auch die unter BAV-Traktandum 6 angesprochenen Formen könnten mit solchen Massnahmen/Symbolen besser gewahrt und unterstützt werden. Dennoch müssten solche Symbole mit Augemass und auf die Saalgrösse abgestimmt eingesetzt werden. Ein entsprechender Vorstoss des VBRS werde vom BAV unterstützt.

#### 5. *Diverses*

Roland Kerner orientiert, dass Anwälte/innen neuerdings Akten per Velokurier abholen oder bringen lassen würden. Es stelle sich die Frage, ob das so ohne weiteres zulässig sei. Probleme würden sich im Zusammenhang mit der Empfangsbestätigung (Vertretung durch Kurier) und dem Amtsgeheimnis stellen. Für die Vertreter des BAV ist diese Zustellungspraxis völlig neu und nicht unproblematisch. Sie werde intern zur Diskussion gestellt werden müssen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, spricht die Präsidentin VBRS den Mitgliedern des BAV im Namen des Regionalgerichts Biel ihren Dank dafür aus, dass sie bei der interregionalen Umverteilung von Verfahren aus der Region Biel unterstützt und die entsprechenden Umstände auf sich genommen haben.

Ende der Aussprache um 18.55 Uhr, anschliessend gemeinsames Nachtessen in Restaurant Veranda.

Bern, 13. Juni 2012

Für das Protokoll: Roland Kerner



# Abschaffung von Art. 25 SSR

Art. 25 SSR wurde an der Delegiertenversammlung des SAV vom 22.6.2012 per sofort aufgehoben. Damit entfällt die Anwaltpflicht, der Gegenanwaltschaft eine Kopie der Eingabe und der Beilagen zuzustellen.

Der Vorstand des BAV empfiehlt Ihnen wie bisher Kopien von Eingaben an die Behörden der Gegenanwaltschaft kollegialiter auf dem Brief erkennbar zuzustellen, jedoch ohne Beilagen. Ebenfalls bitten wir Sie dafür besorgt zu sein, dass die Beilagen in notwendiger Anzahl gemäss ZPO-Regelung den Gerichten und Behörden eingereicht werden.

# Suppression de l'art. 25 Code suisse de déontologie (CSD)

L'art 25 CSD a été supprimé avec effet immédiat à l'assemblée des délégués FSA du 2.6.2012. Ainsi disparaît l'obligation de l'avocat de transmettre à l'avocat de la partie adverse une copie de ses interventions et des pièces justificatives. Le comité de l'AAB vous recommande de transmettre à l'avocat de la partie adverse une copie de vos interventions auprès des autorités comme par le passé et de le mentionner sur le document, toutefois sans les pièces justificatives. En parallèle, il vous est recommandé de remettre les pièces justificatives aux tribunaux et aux autorités en exemplaires suffisants selon les dispositions du CPC.

## Kostennoten in uR-Verfahren

Es kommt laut Rückmeldungen von Regionalgerichten immer wieder vor, dass Kolleginnen und Kollegen bei Kostennoten in uR-Verfahren nur das amtliche Honorar angeben.

Wir ersuchen alle Kolleginnen und Kollegen nebst dem amtlichen Honorar auch das Honorar gemäss PKV auf der Kostennote auszuweisen, damit die Gerichte den nachforderbaren Betrag festsetzen können.

## Notes de frais dans les procédures avec l'assistance judiciaire

Selon un retour d'information des tribunaux régionaux, il est toujours fréquent que les avocates et avocats n'indiquent que les honoraires d'office dans leurs notes de frais.

Nous prions toutes les avocates et tous les avocats de faire figurer également les honoraires selon l'ORD sur leurs notes de frais, outre les honoraires d'office, de façon à ce que les tribunaux puissent déterminer le montant exigible ultérieurement par l'avocat en fonction des honoraires d'un défenseur privé.



# Thank-U-Party



Die Thank-U-Party, das Dankesfest des Bernischen Anwaltsverbandes, welche am 17. August im Reberhaus in Bolligen stattfand, stiess auf grossen Anklang. Mit der Thank-U-Party bedankt sich der Vorstand des BAV jährlich bei seinen aktiv mitarbeitenden Mitgliedern.»

# SchKG Kommentar

Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz mit weiteren Erlassen und Bundesgerichtspraxis

Jolanta Kren Kostkiewicz,

Hans Ulrich Walder-Richli

Oktober 2012, ca. CHF 129.–

Orell Füssli Verlag, 18. Auflage,

ca. 900 Seiten, gebunden, 978-3-280-07264-6



In der aktualisierten Kurzkommentierung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs werden neben dem SchKG auch die zahlreichen Bestimmungen weiterer praxisrelevanter Erlasse auf der Grundlage des aktuellen Stands der Rechtsprechung konzipiert. Zudem sind die bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge der Schweiz abgedruckt, insbesondere das New Yorker Übereinkommen sowie ein Auszug des revidierten Lugano-Übereinkommens.



# Rollender Kalender

## Montag, 22. Oktober 2012

Weiterbildung im Wirtschaftsrecht für Praktiker/-innen (WiW)

**Thema** Neuste Entwicklungen im Handelsregisterrecht

Kursleitung Dr. Daniel Emch, Kellerhals Anwälte, Bern

Referenten Dr. iur Manfred Küng, Rechtsanwalt, Küng Rechtsanwälte, Zug und Kriegstetten Solothurn.

Ort Haus der Universität

Zeit 12.00 bis 13.30 Uhr

Kurskosten CHF 30.– pro Veranstaltung zur Deckung der Unkosten

Verpflegung Sandwiches/Mineralwasser (im Preis inbegriffen)

(Anmeldung siehe Seite 190<sup>4</sup>)

## Dienstag, 6. November 2012

Veranstaltungsprogramm Berner Forum für Kriminalwissenschaften (BFK)

**Thema** Ethik rechtserhaltender Gewalt; Legitimität, Ambivalenz und Ausübung rechtserhaltender Gewalt in christlicher Perspektive

Referent Prof. Dr. Stosten Meireis, Professor für Systematische Theologie und Ethik an der Universität Bern

Ort Universität Bern, Hauptgebäude, Hörsaal 101

Zeit 18.30 Uhr

(Weitere Informationen siehe Seite 190<sup>3</sup>)

## Donnerstag, 8. November 2012

BMJ Weiterbildungskurse für Juristen Herbstsemester 2012

**Thema** Schnittstellen aus der StPO – Und der Anwalt?

Referenten Prof. Dr. Niklaus Ruckstuhl, Advokat, Titularprofessor für Strafprozessrecht an der Universität Basel

Michel-André Fels, Fürsprecher, stv. Generalstaatsanwalt des Kantons Bern

Zeit 18.15 bis ca. 20.00 Uhr

Kursort Universität Bern, Hochschulstrasse 4, Raum 201 (2. OG Ost)

Kosten CHF 400.–; CHF 300.– für Mitglieder des Bernischen Anwaltsverbandes sowie Mitglieder des Verbandes bernischer Notare und der bernischen Justiz

(Anmeldung bis 29.10.2012. Weitere Informationen siehe Seite 190<sup>2</sup>)

**Donnerstag, 15. November 2012**

BMJ Weiterbildungskurse für Juristen Herbstsemester 2012

<b>Thema</b>	<b>Akkusationsprinzip/Ergänzung der Anklage; Verfahren vor oberer Instanz</b>
Referenten	Prof. Dr. Niklaus Ruckstuhl, Advokat, Titularprofessor für Strafprozessrecht an der Universität Basel Michel-André Fels, Fürsprecher, stv. Generalstaatsanwalt des Kantons Bern
Zeit	18.15 bis ca. 20.00 Uhr
Kursort	Universität Bern, Hochschulstrasse 4, Raum 201 (2. OG Ost)
Kosten	CHF 400.-; CHF 300.- für Mitglieder des Bernischen Anwaltsverbandes sowie Mitglieder des Verbandes bernischer Notare und der bernischen Justiz

[Anmeldung bis 29.10.2012. Weitere Informationen siehe Seite 190<sup>2</sup>]

**Montag, 19. November 2012**

Weiterbildung im Wirtschaftsrecht für Praktiker/-innen (WiW)

<b>Thema</b>	<b>Umstrukturierungen – ausgewählte Aspekte</b>
Kursleitung	Dr. Daniel Emch, Kellerhals Anwälte, Bern
Referenten	Prof. Dr.iur. Urs Behnisch, Professor für Steuerrecht an der Universität Basel, Partner bei Meyerlustenberger Lachenal, Zürich
Ort	Haus der Universität
Zeit	12.00 bis 13.30 Uhr
Kurskosten	CHF 30.- pro Veranstaltung zur Deckung der Unkosten
Verpflegung	Sandwiches/Mineralwasser (im Preis inbegriffen)

[Anmeldung siehe Seite 139<sup>4</sup>]

**Donnerstag, 22. November 2012**

Weiterbildungsprogramm Obergericht

**Thema Die Erfahrung mit der StPO im Steigflug – noch bewölkt oder klart der Himmel langsam auf?**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz, der Kantons-polizei sowie für Mitglieder des BAV

Kursleitung Thomas Perler, Staatsanwalt

Referierende Renate Schnell, Oberrichterin, Beschwerdekammer OGer Kt. Bern

Roy Garré, Richter am Bundesstrafgericht in Bellinzona

Niccolo Raselli, Richter am Bundesgericht in Lausanne

Dauer ½ Tag

Zeit 09.00 bis ca. 12.00 Uhr

Kursort Bern, Amthaus, Assisensaal

Kosten CHF 100.– für Mitglieder des BAV

Hinweis die TeilnehmerInnenzahl ist nicht beschränkt

(Anmeldung siehe Seite 190<sup>1</sup>)**Dienstag, 4. Dezember 2012**

Weiterbildungsprogramm Obergericht

**Thema Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und deren Umsetzung im Kanton Bern**

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz, der Kantons-polizei sowie für Mitglieder des BAV

Kursleitung: Danièle Wüthrich-Meyer, Oberrichterin

Referierende: Peter Zihlmann, Oberrichter, Mitglied der Rekurskommission FFE

Adrian Studiger, Oberrichter, Mitglied der Rekurskommission FFE

Prof. Daniel Rosch, Projektleitung und Dozent am Institut Sozialarbeit und Recht, Hochschule Luzern

Kurt Affolter, Fürsprecher, Dozent an mehreren Hochschulen und an der Universität Freiburg

Dauer ½ Tag

Zeit 13.00 bis ca. 17.30 Uhr

Kursort Bern, Amthaus

Kosten CHF 100.– für Mitglieder des BAV

(Anmeldung siehe Seite 190<sup>1</sup>)

**Montag, 10. Dezember 2012**

Weiterbildung im Wirtschaftsrecht für Praktiker/-innen (WiW)

<b>Thema</b>	<b>Änderungskündigungen und Massenentlassungen – Anwendungsbereich der Regelungen und Hinweise für die Praxis</b>
Kursleitung	Dr. Daniel Emch, Kellerhals Anwälte, Bern
Referenten	Prof. Dr. iur Roland Müller, Titularprofessor für Privat- und Wirtschaftsrecht sowie Luftfahrtrecht an der Universität St. Gallen; Lehrbeauftragter für Arbeitsrecht an der Universität Bern, Partner bei Müller Eckstein Rechtsanwälte
Ort	Haus der Universität
Zeit	12.00 bis 13.30 Uhr
Kurskosten	CHF 30.– pro Veranstaltung zur Deckung der Unkosten
Verpflegung	Sandwiches/Mineralwasser (im Preis inbegriffen)
	[Anmeldung siehe Seite 190 <sup>4</sup> ]

<sup>1</sup> **Anmeldungen für Weiterbildungskurse Obergericht**

Sekretariat Weiterbildungskommission, Frau Annelise Fink, Regionalgericht  
Bern-Mittelland, Zivilabteilung, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, Tel. 031 635 46 00,  
E-Mail [weiterbildung.og@justice.be.ch](mailto:weiterbildung.og@justice.be.ch)

Hinweis für Weiterbildungskurse Obergericht:

Erfolgte Anmeldungen gelten als angenommen, sofern nicht durch das Sekretariat der Weiterbildungskommission eine ausdrückliche Absage erfolgt (wegen zu grosser Zahl der Angemeldeten oder wegen Kursabsage).

<sup>2</sup> **Anmeldung für BWJ-Kurse**

Geschäftsstelle BAV, Postfach 1052, 3401 Burgdorf, Tel. 034 423 11 89, Fax 034 423 11 92,  
E-Mail [bav@solnet.ch](mailto:bav@solnet.ch)

<sup>3</sup> Die Veranstaltungen des **Berner Forums für Kriminalwissenschaften** sind öffentlich und gratis. Für Tagungen wird ein Unkostenbeitrag erhoben. Ergänzungen und Präzisierungen zum Veranstaltungsprogramm 2012 sowie weitere Informationen zum BFK unter [www.bfk.unibe.ch](http://www.bfk.unibe.ch).

<sup>4</sup> **Anmeldung für Weiterbildungskurse im Wirtschaftsrecht für PraktikerInnen (WiW)**

Stämpfli Verlag AG, Weiterbildung im Wirtschaftsrecht, Wölflistrasse 1, Postfach 5662,  
3001 Bern, Tel. 031 300 66 77, Fax 031 300 66 88, [www.staempfliverlag.com](http://www.staempfliverlag.com).

**MERET OPPENHEIM**

**MAYA BRINGOLF  
VIDYA GASTALDON  
TATJANA GERHARD  
ELISABETH LLACH  
FRANCISCO SIERRA**

# MERETS FUNKEN

**SURREALISMEN IN DER  
ZEITGENÖSSISCHEN  
SCHWEIZER KUNST**

19.10.2012 – 10.02.2013

## JURISTINNEN / JURISTEN UND KUNST «VIS-À-VIS»

Einladung ins Kunstmuseum Bern, Dienstag, 13. November 2012, 17h30 – 19h30

**17h30** Begrüssung durch die Gastgeber  
Führung durch die Ausstellung

**18h30** Apéritif  
**ca. 20h00** Ende der Veranstaltung

Unkostenbeitrag: CHF 35.– /25.– Mitgl. Gönnervereine Kunstmuseum Bern

Anmeldung an: [info@kunstmuseumbern.ch](mailto:info@kunstmuseumbern.ch)

**Jürg Zinglé, Gerichtspräsident**  
**Matthias Frehner, Direktor Kunstmuseum Bern**

Unterstützt von:

CREDIT SUISSE

Partner des Kunstmuseum Bern

Stiftung GegenWART  
Dr. h.c. Hansjörg Wyss

*Die Mobiliar*

**KUNST  
MUSEUM  
BERN**

HODLERSTRASSE 8-12  
CH-3000 BERN 7  
[WWW.KUNSTMUSEUMBERN.CH](http://WWW.KUNSTMUSEUMBERN.CH)  
DI 10H-21H MI-SO 10H-17H

Haben Sie den Wunsch, Ihre berufliche Situation zu verändern und als Partner/Partnerin in ein bestehendes Anwaltsbüro einzutreten?

Wir sind ein kleineres, seit vielen Jahren im Zentrum von Bern tätiges Advokaturbüro und suchen im Hinblick auf die altersbedingte Nachfolge eine/n jüngere/n

## Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt

in selbstständiger Partnerschaft. Nebst Ihren eigenen Mandaten besteht auch die mittelfristige Möglichkeit, Geschäfte namentlich aus den Gebieten des Bau- und Planungsrechts sowie des übrigen öffentlichen Rechts zu übernehmen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, so freuen wir uns über eine Kontaktaufnahme über Redaktions-Sekretariat in dubio, c/o dasadvokaturbuero, Herrengasse 22, Postfach 663, 3000 Bern 7, Chiffre-Nr. 12\_4/3.

Absolute Diskretion wird selbstverständlich zugesichert.



Gesucht Stelle als

# Anwaltsassistentin

**in einer Kanzlei im Grossraum Bern oder im  
Bernern Oberland. Arbeitspensum 90–100%.**

Ich bin 31-jährig, habe eine abgeschlossene Lehre als Kauffrau (E-Profil) und habe eine 10-jährige Berufserfahrung, u.a. auf dem Gebiet Advokatur/Sekretariat.

Überstunden und unregelmässige Arbeitszeiten schrecken mich nicht ab. Ich bin flexibel und verfüge über ein eigenes Auto.

Zwischen 2001–2006 habe ich bereits das Sekretariat eines Bernischen Anwaltes geführt. Ich durfte alltägliche Arbeiten grösstenteils selbständig erledigen und zudem juristische Abklärungen tätigen. Die mir anvertraute Aufgaben habe ich immer gewissenhaft und zur vollsten Zufriedenheit meines Arbeitgebers erledigt.

Ich bin sprachgewandt (unter anderem D,F,E, RUS), bin mir gewohnt selbständig und sorgfältig zu arbeiten.

In den letzten Jahren habe ich mit einer internationalen Klientschaft gearbeitet und ich freue mich auf den Kontakt mit den Kunden und den Ämtern. Ich kenne verschiedenste Kulturen, da ich die Chance hatte, in mehreren Ländern aufzuwachsen zu dürfen.

Ihre Kontaktaufnahme unter [bewerbung.recht@bluewin.ch](mailto:bewerbung.recht@bluewin.ch) oder via das Sekretariat BAV, PF 1052, 3401 Burgdorf würde mich sehr freuen.

An zentraler Lage in der Stadt Bern vermieten wir per 1. Oktober 2012 an einen Rechtsanwalt, Notar oder Unternehmensberater

## 1–3 Büroräume

Bei Bedarf stehen repräsentatives Sitzungszimmer, Sekretariat und sonstige Infrastruktur zur Mitbenützung zur Verfügung.

Kontakt: Redaktions-Sekretariat in dubio,  
c/o dasadvokaturbuero, Herrengasse 22,  
Postfach 663, 3000 Bern 7,  
Chiffre-Nr. 12\_4/2

An zentraler Lage in der Stadt Bern vermieten wir per sofort oder nach Vereinbarung an eine Anwältin bzw. einen Anwalt ein repräsentatives

## Einzelbüro (31m<sup>2</sup>)

Bei Bedarf stehen Sitzungszimmer, Sekretariat und sonstige Infrastruktur zur Mitbenützung zur Verfügung.

Interessenten werden gebeten, sich wie folgt zu melden: Redaktions-Sekretariat in dubio,  
c/o dasadvokaturbuero, Herrengasse 22,  
Postfach 663, 3000 Bern 7, Chiffre-Nr. 12\_4/1

**Ausbildungskurse für  
Berufsbildnerinnen und Berufsbildner  
der kaufmännischen Grundbildung 2013**

Infos und Anmeldung unter

⇒ [www.weiterbildung-berufsbildende.ch](http://www.weiterbildung-berufsbildende.ch)



# Impressum

## Redaktorin

Andrea Lanz Müller, Fürsprecherin, Bern  
E-Mail lanz@dasadvokaturbuero.ch

## Redaktions-Sekretariat

*in dubio*-Redaktion,  
c/o dasadvokaturbuero,  
Herrengasse 22, Postfach 663, 3000 Bern 7  
Tel. 031 320 30 60/Fax 031 320 30 59  
E-Mail indubio@dasadvokaturbuero.ch

## Redaktionelle MitarbeiterInnen

Véronique Bachmann, Fürsprecherin  
(Geschäftsstelle BAV)  
Peter Haas, Rechtsanwalt  
Manuela Rapold, Rechtsanwältin  
Martin Kindler, Fürsprecher  
Andreas Wasserfallen, Rechtsanwalt  
Marc Wollmann, avocat

## Abonnemente/Adressänderungen

### Nichtmitglieder

### (Mitglieder via BAV-Geschäftsstelle)

Redaktions-Sekretariat *in dubio*,  
c/o dasadvokaturbuero,  
Herrengasse 22, Postfach 663, 3000 Bern 7  
Tel. 031 320 30 60/Fax 031 320 30 59  
E-Mail indubio@dasadvokaturbuero.ch

Einzelausgabe CHF 5.–  
Jahresabonnement CHF 25.–  
PC 30-634842-6

## Inserate

Print Promotion  
Andreas Benz  
Route de la Rotte 5  
1787 Mur VD  
Tel. 026 673 25 20  
Fax 026 673 25 19

## Druck und Ausrüsten

Stämpfli Publikationen AG,  
Wölflistrasse 1  
3001 Bern  
Tel. 031 300 66 66  
Fax 031 300 66 99

## Auflage

1600 Exemplare

## Redaktionsschluss

für Heft 5\_12: 12. November 2012

## Erscheinen 2012

März/Mai/Juli/Oktober/Dezember

23. Jahrgang, Heft 4\_12, Oktober 2012

ISSN 1662.4211